

Stand: 01.07.2025 00:22:22

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/11627

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/11627 vom 28.02.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 97 vom 15.03.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/12988 des BI vom 21.06.2012
4. Beschluss des Plenums 16/13110 vom 04.07.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 105 vom 04.07.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.07.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind folgende:

I. Änderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule

1. Grundschule und Mittelschule als eigene Schularten

Die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule schreitet voran. Die rechtlichen Grundlagen für die Mittelschule hat der Landtag am 14. Juli 2010 mit seinem Beschluss über das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften geschaffen (Gesetz vom 23. Juli 2010, GVBl S. 334). Zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 und somit bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes haben sich nahezu alle, nämlich 923 der insgesamt 941 Hauptschulen in Bayern zu Mittelschulen weiterentwickelt. Damit haben jetzt ca. 98 Prozent aller Hauptschulen den Status einer Mittelschule. Dieser Trend wird sich bei den wenigen verbliebenen Hauptschulen fortsetzen.

Die Mittelschule ist damit in kurzer Zeit bayernweit zu einer Säule im Konzept der weiterführenden Schularten geworden. In konsequenter Fortführung dieser Entwicklung ist es geboten, dass die Mittelschule auch rechtlich eine eigenständige Schulart wird. Im gleichen Zug wird zudem die Grundschule eine eigene Schulart. Die Volksschule umfasst dann nicht mehr Grundschule und Hauptschule.

Die durch die Entstehung der Schularten Grundschule und Mittelschule erforderlichen Änderungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) lösen neben kleineren inhaltlichen Änderungen einen überwiegend redaktionellen Anpassungsbedarf aus. Zur Hervorhebung der neuen Eigenständigkeit der Mittelschule ist ferner eine teilweise Umbenennung der Schulabschlüsse sowie die Bildung einer Elternvertretung auf Verbundesebene geboten.

Der dargestellte Änderungsbedarf wirkt sich auf den Bereich der Förderschulen aus. Aufgrund der Neuausrichtung im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen kann der Begriff der „Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ nicht mehr fortgeführt werden.

Entsprechendes soll auch für die Schulen in freier Trägerschaft gelten, wenn die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Flexibilisierung der kommunalen Zusammenarbeit

- a) Bei Schulverbünden sind die Landkreise und kreisfreien Städte nur noch dann zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Mittlere-Reife-Klassen verpflichtet, wenn in Einzelfällen Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Gastschulverhältnisses einer Schule mit M-Zug außerhalb des Verbundes zugewiesen werden. In einigen Fällen sind allerdings Landkreise bereit, die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Mittlere-Reife-Klassen zu einer anderen als der bisherigen Sprengelschule innerhalb eines Verbundes freiwillig zu übernehmen. Da die bestehende Regelung zu Divergenzen bei der Auslegung führt, ist eine Anpassung angezeigt, die eine solche Möglichkeit eindeutig eröffnet.
- b) Eine Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden und weiteren Vertretern, deren Zahl abhängig von der Schülerzahl gesetzlich vorgegeben ist. Den Kommunen ist es aufgrund der geltenden Rechtslage verwehrt, abweichende Regelungen z.B. im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vereinbarungen gem. Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zu treffen.
- c) Die Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) beschränkt sich auf gemeinsam für die Schulaufwandsträgerschaft zuständige Körperschaften, soweit das BaySchFG nicht besondere Vorschriften enthält. Ein Kommunaler Zweckverband kann daher bisher nicht alternativ zum Entstehen eines Schulverbands gegründet werden. Auch kann ein Kommunaler Zweckverband nicht Schulaufwandsträger mehrerer Schulen mit unterschiedlichen Schulsprengeln sein.

II. Änderungen im Bereich der (Schüler)Heime

1. Aufsicht über Schülerheime

Im Zuge der Aufarbeitung der Fälle von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Schülerheimen wurde deutlich, dass die Regelungen zur Aufsicht über die verschiedenen Arten von Schülerheimen teilweise historisch geprägt sind und damit zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit führen. Die Aufsicht kann beispielsweise jährlich zwischen Heim- und Schulaufsicht wechseln, wenn die Zahl der Hauptschüler, die im Heim untergebracht sind, sich verändert oder ein Grundschüler ins Heim ein- bzw. austritt.

2. Hausunterricht in freiheitsentziehenden Heimen

Hausunterricht können nur kranke Schülerinnen und Schüler erhalten. In freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe (auch „geschlossene“ Einrichtungen genannt) können sich aber auch Schülerinnen und Schüler befinden, die trotz erheblichen Jugendhilfebedarfs nicht (psychisch) krank im Sinn des Art. 23 BayEUG sind.

III. Änderungen im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft

1. Bestandsschutzregelung private Berufsfachschulen

Bis zum 30. Juli 1985 wurde im Freistaat Bayern eine Reihe von Berufsfachschulen als Ersatzschulen genehmigt, die nach diesem Zeitpunkt nicht mehr als Ersatzschulen genehmigungsfähig gewesen wären, da es keine entsprechenden öffentlichen Schulen gibt und diese auch nicht vorgesehen sind. Dies betrifft v.a. Berufsfachschulen in den Bereichen Kosmetik und Schauspiel. Aus Vertrauensschutzgründen wurde diesen Schulen, sofern sie am 1. August 1986 betrieben wurden, Bestandsschutz gewährt. Dieser Bestandsschutz ist aber nicht gerechtfertigt, wenn der Schulträger wesentliche Änderungen, insbesondere einen Schulträgerwechsel, vornimmt. Denn der parlamentarische Gesetzgeber gewährte nur (Vertrauens-)Schutz für die jeweilige Berufsfachschule in ihrem konkreten Bestand zum Stichtag 1. August 1986.

2. Anpassung der Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse an private Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs

Die Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse an private Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 57a Bay-SchFG) soll gestrafft und im Verwaltungsvollzug vereinfacht bzw. sachgerecht angepasst werden.

IV. Anpassung des mittleren Schulabschlusses an KMK-Rahmenvereinbarungen

Bislang wurde der mittlere Schulabschluss an Berufsschulen und Berufsfachschulen in Bayern abweichend von der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 i.d.F. vom 4. Dezember 1997) und der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. Dezember 2007) bei einem Notendurchschnitt von mindestens 2,50 und „befriedigenden“ Englischkenntnissen gewährt. Der Landtag hat mit Beschluss vom 17. März 2011 (Drs. 16/8007 zu Drs. 16/6640, 16/7737) die Staatsregierung aufgefordert, die Voraussetzungen für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses an Berufsschulen an Nr. 3.2 der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 i.d.F. vom 4. Dezember 1997) anzupassen und damit den Erwerb des mittleren Schulabschlusses von einem Gesamtnotenschnitt von 3,0 und „ausreichenden“ Englischkenntnissen abhängig zu machen.

V. Ganztagsschule im Förderschulbereich

Gemäß Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayEUG können aus dem Förderschulbereich nur an Sonderpädagogischen Förderzentren (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, Ganztagsangebote eingerichtet werden. Hinzugekommen ist im Wege des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2011/2012 die Möglichkeit zur Bildung einer begrenzten Anzahl an Gruppen der offenen Ganztagsschule an Förderzentren, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Nicht vorgesehen sind derzeit Ganztagsangebote für Förderschulen mit den Förderschwerpunk-

ten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören oder Sprache. Da nicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Förderschulen Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) oder andere Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Verfügung stehen bzw. eine Anspruchsberechtigung hierfür vorliegt, fehlt es für diese Schülerinnen und Schüler an einem schulischen Betreuungsangebot. Gerade Förderschüler mit ihrem Förder- und Betreuungsbedarf benötigen jedoch ein Nachmittagsangebot.

B) Lösung

I. Änderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule

1. Grundschule und Mittelschule als eigene Schularten

Im BayEUG werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Grundschule und die Mittelschule eigenständige Schularten werden. Die wenigen noch verbliebenen Hauptschulen werden durch eine Überleitungsvorschrift erfasst. Um die Entstehung der neuen Schulart Mittelschule umfassend abzubilden, werden auch die Schulabschlüsse soweit erforderlich terminologisch angepasst („Abschluss der Mittelschule“ statt „Hauptschulabschluss“). Die neu vorgesehene Möglichkeit zur Bildung eines Verbundelternbeirats führt zu einer Vertretung der Elternschaft auf Verbundebene. Die Bezeichnung „Volksschule“ wird verfassungsrechtlich zulässig künftig nur noch im Grundschulbereich verwendet, wenn dies vor Ort gewünscht ist.

Im Bereich der Förderschulen wird die Bezeichnung „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Bezeichnung „Förderzentren“ ersetzt.

Die genannten Änderungen verursachen einen Anpassungsbedarf mit überwiegend redaktionellen Folgeänderungen im BayEUG, im BaySchFG, im BayLBG und dem SchKfrG. In gesonderten Verfahren werden auch die untergesetzlichen Bestimmungen (Verordnungen, Bekanntmachungen) an das Änderungsgesetz angepasst.

Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen staatlich genehmigt wurden, können als private Hauptschulen nach bisherigem Recht fortgeführt werden und genießen damit Bestandsschutz. Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen sowie für private Volksschulen. Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen einer Mittelschule erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers eine entsprechende Bezeichnung.

2. Flexibilisierung der kommunalen Zusammenarbeit

- a) Es wird für den Mittelschulbereich (entsprechend für den Förderschulbereich) klargestellt, dass in Bezug auf Mittlere-Reife-Klassen und (sonstige) Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG die an der Schülerbeförderung beteiligten Aufwandsträger untereinander oder mit anderen kommunalen Körperschaften abweichende Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren können.

- b) Im Sinne einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wird für die Mitgliedsgemeinden eines Schulverbandes die Möglichkeit geschaffen, von der gesetzlich vorgesehenen Sitz- und Stimmverteilung in der Schulverbandsversammlung abzuweichen, wenn dies vor Ort von allen Beteiligten gewünscht ist.
- c) Ebenfalls im Sinne einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wird die Gründung eines Kommunalen Zweckverbandes als Alternative zum Entstehen eines Schulverbandes ermöglicht. Es wird darüber hinaus ermöglicht, dass der Kommunale Zweckverband Schulaufwandsträger für mehrere Schulen wird, obwohl die Mitgliedsgemeinden für diese Schulen nicht gemeinsam zuständig im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG sind. Praktische Bedeutung kann dies z.B. bei der Trennung von Volksschulen in Grundschulen und Mittelschulen sowie innerhalb von Mittelschulverbünden haben, ggf. auch in anderen Schularten.

II. Änderungen im Bereich der (Schüler)Heime

1. Aufsicht über Schülerheime

Der Vierte Teil des BayEUG, der Regelungen zu den Schülerheimen trifft, wird neu gefasst und die Aufsicht umstrukturiert. Dadurch wird die Möglichkeit einer klaren Zuordnung der verschiedenen Arten von Schülerheimen zur Schulaufsicht einerseits und zur Heimaufsicht andererseits geschaffen. So ist die Aufsicht nicht mehr abhängig von der Anzahl bzw. Zugehörigkeit einzelner Schüler zu einer bestimmten Schulart. Vielmehr wird – im ersten Schritt – auf die Frage der Verbundenheit bzw. Nichtverbundenheit mit einer Schule, – im zweiten Schritt – bei verbundenen Schülerheimen auf die Schulart, mit der die Verbindung besteht, abgestellt.

2. Hausunterricht in freiheitsentziehenden Heimen

Hausunterricht wird auch für nicht kranke Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die aufgrund einer freiheitsentziehenden Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung eine Schule außerhalb der Jugendhilfeeinrichtung nicht besuchen können und daher Hausunterricht erhalten sollen. Dies gilt nicht für Unterbringungen nach §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes.

III. Änderungen im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft

1. Bestandsschutzregelung private Berufsfachschulen

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird klargestellt, dass der Bestandschutz bei wesentlichen Änderungen erlischt.

2. Anpassung der Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse an private Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs

Die zeitlich überholten bzw. im Verwaltungsvollzug unsachgerechten Teile der Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse werden aufgehoben.

IV. Anpassung des mittleren Schulabschlusses an KMK-Rahmenvereinbarungen

Die Voraussetzungen für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses an Berufsschulen werden an Nr. 3.2 der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 i.d.F. vom 4. Dezember 1997) angepasst. Da sowohl die Berufsschule als auch die Berufsfachschule der Erlangung einer beruflichen Erstausbildung dienen, ist eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler beider Schularten geboten. Die Voraussetzungen für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses an Berufsfachschulen sind dementsprechend an die Nrn. 2.3.5, 2.4.1 und 2.4.2.2 der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. Dezember 2007) anzupassen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist auch für den Erwerb des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses an der Mittelschule eine Anpassung geboten.

V. Ganztagschule im Förderschulbereich

Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Ganztagsangebote auch in den oben genannten Förderschularten zulässig sind. Dabei bleibt die Verpflichtung der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur bedarfsdeckenden Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe unberührt. Die Heilpädagogischen Tagesstätten erbringen eine heilpädagogische Förderung mit hohen Qualitätsstandards. Die – begrenzte – Einrichtung von Ganztagsangeboten als Ergänzung von Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII ist gerade für diejenigen Schülerinnen und Schülern gedacht, die keine Ansprüche gegen die Jugend- oder Sozialhilfe haben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat:

1. Änderungen im Bereich der (Schüler)Heime

Die Regelung zum Hausunterricht von Schülerinnen und Schülern in Einrichtungen der Jugendhilfe unabhängig vom Vorliegen einer (psychischen) Erkrankung verursacht im Ergebnis keine Mehrkosten; bereits in der Vergangenheit musste zur Sicherstellung einer schulischen Betreuung durch Hausunterricht das Merkmal der Erkrankung großzügig ausgelegt werden.

2. Anpassung der Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse an private Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs

Die Anrechnungsvorschriften des Art. 57a Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 Satz 2 BaySchFG wirken sich nur in den Jahren 2011 bis 2015 aus. Die relativ wenigen Anwendungsfälle verursachen erheblichen Ver-

waltungsaufwand. Die Streichung der Regelungen führt – in Relation zu den Gesamtzuschüssen an die privaten Schulträger der betroffenen Schularten (in 2010 Betriebs- und Versorgungszuschüsse in Höhe von ca. 364,5 Mio. Euro) – zu geringfügig erhöhten Zuschüssen und Kosten, die sich über den relevanten Zeitraum hinweg auf eine Gesamtsumme von 479.500 Euro belaufen und sich auf die einzelnen Jahre wie folgt verteilen:

2011	12.500 €
2012	32.000 €
2013	50.000 €
2014	100.000 €
2015	285.000 €.

3. *Ganztagsschule im Förderschulbereich*

Die Aufnahme der Ganztagsangebote in das BayEUG führt für sich genommen nicht zu Kosten für den Staat. Es wird hierdurch lediglich eine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung weiterer Förderschwerpunkte im Rahmen der Ausbaumöglichkeiten für Ganztagsschulen geschaffen. Die Ausweitung geht u.a. auf Anregungen in der Verbändeanhörung zur Änderung des BayEUG zum 1. August 2010 zurück (u.a. Verband der bayerischen Bezirke) und wird aus dem Kontingent der Förderschulen finanziert, das für Ganztagsschulen zur Verfügung steht. Der Ausbau bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten wird weiterhin unter Haushaltsvorbehalt stehen und an das jeweils von der Staatsregierung zu beschließende und vom Haushaltsgesetzgeber zu verabschiedende Ausbaukonzept gebunden sein. Eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von Ganztagsschulangeboten wird weder für den Staat noch für die kommunalen und privaten Schulträger begründet. Soweit Förderschularten betroffen sind, die nicht von den Vereinbarungen mit den Kommunen beim Bildungsgipfel vom 11. Februar 2009 umfasst sind, wird eine Umsetzung weiterer Ganztagsangebote in Abstimmung mit den Kommunen als Schulaufwandsträger sowie Träger der Jugend- und Sozialhilfe erfolgen. Es soll aber bereits jetzt eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

4. *Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.*

II. Kosten für die Kommunen

1. *Flexibilisierung der kommunalen Zusammenarbeit*

Die Klarstellung der Möglichkeit für die im Volksschulbereich an der Schülerbeförderung beteiligten Aufwandsträger, untereinander oder mit anderen kommunalen Körperschaften abweichende Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung in Bezug auf Mittlere-Reife-Klassen und (sonstige) Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG vereinbaren zu können, verursacht keine Kosten. Bei Wahrnehmung dieser Möglichkeit entstehen interkommunale Kostenumverteilungen.

Auch die weiteren im Sinne einer Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung vorgesehenen Änderungen verursachen keine Kosten.

2. Ganztagsschule im Förderschulbereich

Hier gilt das unter I.3 Gesagte; die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Ausweitung der Ganztagsangebote im Förderschulbereich verursacht als solche keine Mehrkosten.

3. Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.**III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Es entstehen keine Kosten.

E) Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3 und 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

Insbesondere die gesetzliche Ermächtigung zur Ausdehnung des Ganztagsangebotes auf andere Förderschularten ist nicht konnexitätsrelevant. Die Entscheidung für eine konkrete Einrichtung eines Ganztagsangebotes liegt wie bisher beim kommunalen Schulaufwandsträger.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 7 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erhält folgende Fassung:

„¹Die Hauptschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn der qualifizierende Hauptschulabschluss, ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Art. 7a eingefügt:
„Art. 7a Die Mittelschule“
- c) In der Überschrift des Art. 29 werden die Worte „und Schülerheimen“ angefügt.
- d) In der Überschrift des Art. 31 wird das Wort „; Mittagsbetreuung“ angefügt.
- e) Die Überschriften der Art. 32 und 32a erhalten folgende Fassung:
„Art. 32 Grundschulen
Art. 32a Mittelschulen“

f) In der Überschrift des Art. 38 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

g) Die Überschriften des Vierten Teils erhalten folgende Fassung:

„Vierter Teil

Schülerheime

- Art. 106 Begriffsbestimmung
- Art. 107 Errichtung und Änderungen
- Art. 108 Schülerheime bei Förderschulen
- Art. 109 Aufsicht
- Art. 110 Untersagung“

h) Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom (Tag und Monat der Ausfertigung einsetzen) 2012

Art. 127a Wahrung des Rechtsstands“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:
„b) die Mittelschule,“
 - cc) Die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³An sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 sowie an Förderschulen im Sinn des

Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können entsprechend den Sätzen 1 und 2 auf Antrag des Schulaufwandsträgers Ganztagsangebote ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. ²Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung. ³Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit den Kindertageseinrichtungen zusammen.

(2) ¹Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie vereinigt alle Schulpflichtigen dieser Jahrgangsstufen, soweit sie nicht eine Förderschule besuchen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Die bisherigen Abs. 4 bis 9 werden aufgehoben.

4. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a
Die Mittelschule

(1) ¹Die Mittelschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. ²Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z.B. Praxisklassen und Klassen oder Kurse für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache. ³Mittelschulen vermitteln allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot, das

regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein schulisches Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt. ⁴Mittelschulen sollen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.

(2) ¹Die Mittelschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit ein Mittlere-Reife-Zug eingerichtet ist, auch die Jahrgangsstufe 10. ²Der Mittlere-Reife-Zug erstreckt sich auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ³Ab der Jahrgangsstufe 7 werden Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse. ⁴In Mittlere-Reife-Klassen werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

(3) ¹Die Mittelschule verleiht in der Jahrgangsstufe 9 den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind; Schülerinnen und Schüler, die an einer besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, können auch den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erwerben. ²In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule. ³Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.

(4) ¹Die Mittelschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn

1. der qualifizierende Abschluss der Mittelschule,
2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie
3. ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis

nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Örtlich zuständig ist die Mittelschule, an der der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erworben worden ist.

(5) Art. 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

5. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss wird auch der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn

1. im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0,
2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, und
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung

nachgewiesen werden. ³In Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen.“

6. In Art. 13 Satz 4 werden die Worte „überdurchschnittlichen Leistungen“ durch die Worte „einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0“ und das Wort „befriedigender“ durch das Wort „ausreichender“ ersetzt.
7. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
8. In Art. 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
9. In Art. 19 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Förderzentren“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
10. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ ersetzt und nach den Worten „5 bis 9“ die Worte „oder Teilstufen davon“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulstufen“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Förderzentren können auch ohne ein Ganztagsangebot im Sinn des Art. 6 Abs. 5 die Bezeichnung Mittelschule führen, wenn ein teilstationäres Betreuungsangebot der Jugendhilfe oder Sozialhilfe besteht.“
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Förderzentren, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren. ²Die Förderschulen im Sinn von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 führen die Bezeichnung der entsprechenden allgemeinen Schulart mit dem Zu-

satz „zur sonderpädagogischen Förderung“ und der Angabe des Schwerpunkts nach Abs. 1. ³Förderschulen können Klassen für Kranke angegliedert werden.“

11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
12. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „sowie für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund behördlicher Anordnung freiheitsentziehend in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind,“ eingefügt.
13. In Art. 24 Nr. 2 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, die Mittelschule“ ersetzt.
14. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 8“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 4“ ersetzt.
15. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ durch die Worte „Abs. 3 bis 8“ ersetzt.
16. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Schülerheimen“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Auf gemeinsamen Antrag von Schulaufwandsträger und Schule erhalten Grundschulen durch die Regierung den Zusatz ‚(Volksschule)‘ verliehen.“
 - cc) In Satz 6 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten für staatliche verbundene Schülerheime entsprechend.“

17. Art. 30a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Haupt- bzw.“ gestrichen.
- b) In Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

18. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und das Wort „, Tagesheimen“ wird gestrichen.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedarf“ die Worte „auf Antrag des jeweiligen Trägers“ eingefügt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. ⁴Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

19. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung; die Worte „können Jahrgangsklassen gebildet“ werden durch die Worte „sind Jahrgangsklassen zu bilden“ und die Worte „zusammengefasst werden“ durch das Wort „zusammenzufassen“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; in Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Grundschulen eine Grundschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandträgers ein gesonderter Sprengel für einen

Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Grundschulen bleiben unberührt.“

- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Grundschulen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen, werden aufgelöst.“

- g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.

20. Art. 32a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mittelschulen“
- b) Es werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) Öffentliche Mittelschulen können nur als staatliche Schulen errichtet werden.

(2) ¹Die Mittelschulen sind so zu errichten, dass die Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsklassen verteilt sind. ²Die Mittelschulen sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzünftig geführt werden.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mittelschulen, die allein nicht die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, arbeiten in einem Mittelschulverbund zusammen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „abweichend von Art. 32 Abs. 6“ werden gestrichen.
 - bbb) Das Wort „Schulen“ wird durch die Worte „Mittelschulen und die selbstständigen Mittelschulen“ ersetzt.
 - ccc) Die Worte „Abs. 1 und 2“ werden durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich. ⁴Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.“

- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) ¹Eine Mittelschule, die einem Verbund angehört, wird erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt. ²Eine Mittelschule, die keinem Verbund angehört, wird aufgelöst, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 nicht mehr erfüllt und sie nicht in einen Verbund eingegliedert wird.“
- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ werden durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt und die Worte „abweichend von Art. 32 Abs. 6“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Art. 32 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „jede Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „jedes Förderzentrum“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Grundschulstufe und die Mittelschulstufe eines Förderzentrums können verschiedene Sprengel haben.“
- cc) In Satz 5 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
- dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Die Einrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Elternbeirat.“
22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, Mittelschule“ ersetzt.
23. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
24. In Art. 39 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
25. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 8 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 10 Satz 4 werden die Worte „der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe)“ durch die Worte „des Förderzentrums, einschließlich Berufsschulstufe,“ ersetzt.
26. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulsprengel“ durch das Wort „Mittelschulsprengel“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „; die Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingende persönliche Gründe zum Besuch einer anderen Schule im Verbund bestehen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; das Wort „Volksschulen“ wird durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 7 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
27. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

- bb) In Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; das Wort „Volksschulen“ wird durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Volksschule“ wird durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen)“ durch die Worte „Förderzentren, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
28. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
29. Art. 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Volksschule“ durch die Worte „einer Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
30. In Art. 52 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
31. In Art. 53 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen und der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
32. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.
33. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
34. In Art. 62a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
35. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulverbands“ das Wort „jeweils“ eingefügt und die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden jeweils die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Elternbeiräte in einem Mittelschulverbund sollen einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.“
36. In Art. 65 Abs. 2 werden nach den Worten „der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler“ das Wort „jeweils“ eingefügt und die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.
37. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „bei“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Über die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die beteiligten Elternbeiräte in eigener Verantwortung.“

38. In Art. 70 Abs. 1 entfällt die Satznummerierung.
39. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „oder Internat“ gestrichen und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
40. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a werden die Worte „Hauptschulen und Hauptschulstufen“ durch die Worte „Mittelschulen und Mittelschulstufen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
41. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch das Wort „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.
42. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; es wird jeweils das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 entfällt.
43. Art. 93 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
44. In Art. 96 Satz 1 wird das Wort „Heims“ durch das Wort „Schülerheims“ ersetzt.
45. In Art. 100 Abs. 3 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
46. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil Schülerheime

Art. 106 Begriffsbestimmung

¹Schülerheime sind Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schülerinnen und Schüler erzieherisch zu betreuen sowie ihnen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. ²Verbundene Schülerheime sind Schülerheime, die an einer Schule eingerichtet sind und mit dieser eine pädagogische und organisatorische Einheit bilden; Schulen im Sinn des Halbsatzes 1 sind Heimschulen. ³In Einzelfällen kann die Verbindung auch mit mehreren Schulen bestehen. ⁴Nicht verbundene Schülerheime sind Schülerheime, die ohne Anschluss an eine bestimmte Schule eingerichtet werden.

Art. 107

Errichtung und Änderungen

(1) Die Errichtung eines mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundenen Schülerheims sowie eines nicht verbundenen Schülerheims unterliegt den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Für die Errichtung der übrigen verbundenen Schülerheime gelten die Vorschriften über die Errichtung einer Schule entsprechend. ²Wesentliche Änderungen und die Auflösung nichtstaatlicher verbundener Schülerheime gemäß Satz 1 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 108

Schülerheime bei Förderschulen

¹Um den Besuch öffentlicher Förderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Schülerheime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen. ²Kommt der Träger des Schulaufwands dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die gemäß Art. 109 zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. ³Die Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. ⁴Für die Errichtung von Schülerheimen bei Förderschulen gilt Art. 33 Abs. 2 entsprechend.

Art. 109

Aufsicht

¹Mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundene Schülerheime sowie nicht verbundene Schülerheime unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch. ²Die übrigen verbundenen Schülerheime unterstehen der Schulaufsicht. ³Schülerheime, die gemäß Art. 106 Satz 3 mindestens mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule sowie mit einer Schule einer weiteren Schulart verbunden sind, unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Art. 110

Untersagung

Errichtung und Betrieb eines nichtstaatlichen verbundenen Schülerheims gemäß Art. 107 Abs. 2 können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in diesem Schülerheim betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.“

47. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Heime“ durch die Worte „, Schülerheime und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Heims“ durch das Wort „Schülerheims“ ersetzt.
48. In Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „oder Internat“ gestrichen und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
49. Art. 114 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „sowie in haftersetzenden Maßnahmen nach §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.
- bb) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a und b wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. i werden die Worte „bei den in Nr. 6 genannten Einrichtungen“ durch die Worte „bei Lehrgängen“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5 Buchst. a wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- dd) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. den Kreisverwaltungsbehörden bei Lehrgängen, soweit sie nicht in Nr. 4 Buchst. g, h und i und Abs. 2 genannt sind.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Soweit Schulen mit einem Schülerheim gemäß Art. 107 Abs. 2 verbunden sind, erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Abs. 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Schülerheim.“
50. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
51. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen“ durch die Worte „den Erwerb der Qualifikation für den Schulaufsichtsdienst der Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
52. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, der Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte „Heim für Schülerinnen bzw. Schüler“ durch das Wort „Schülerheim“ ersetzt.
53. Art. 124 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträgerwechsel, erlischt der Bestandschutz der Berufsfachschule.“

54. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 44“ durch die Worte „Art. 30, 44“ ersetzt.

55. Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom (Tag und Monat der Ausfertigung einsetzen)..... 2012

Art. 127a

Wahrung des Rechtsstands

(1) ¹Die staatlichen Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung allein oder im Verbund mit Ablauf des 31. Juli 2012 nicht erfüllen, führen die bis zu diesem Datum verwendete Bezeichnung weiter. ²Für diese Schulen gelten die Bestimmungen der Art. 7, 32 und 32a in der bis einschließlich 31. Juli 2012 geltenden Fassung fort.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
- b) In der Überschrift des Art. 9 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- c) In der Überschrift des Art. 13 werden die Worte „Bereitstellung von Wohnungen für Lehrkräfte an Volksschulen“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

- d) In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt II wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- e) In der Überschrift des Art. 50 werden die Worte „Grundschulen und Hauptschulen“ angefügt.
2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden der Wortteil „Volks-“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt und nach den Worten „Pflegepersonal an Förderschulen“ die Worte „für Pflegepersonal für Klassen im Sinn von Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG“ eingefügt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt und nach dem Wort „besuchen“ die Worte „mit Ausnahme des Schulbesuchs nach Art. 43 Abs. 4 BayEUG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayEUG“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt und die Worte „soweit die beteiligten Aufwandsträger keine abweichende Regelung für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren“ gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Aufwandsträger können untereinander oder mit anderen kommunalen Körperschaften abweichende Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung bei der Beförderung auf dem Schulweg von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen und Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG vereinbaren.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 30 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ und die Worte „Art. 30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG“ ersetzt.
4. In Art. 5 Abs. 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, an Mittelschulen“ ersetzt.
5. In Art. 7 werden jeweils in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständiger Körperschaften“ durch die Worte „Aufwandsträger im Sinn von Satz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Zusammenarbeit“ der Klammerzusatz „(KommZG)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ und das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

- d) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „(Teil-)Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch die Worte „Mittelschulstufe eines Förderzentrums“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch die Worte „eines anderen Förderzentrums“ ersetzt.
 - cc) Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Volksschülerinnen und Volksschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder Mittelschule“ und das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Sätze 1 und 4 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „Teilhauptschulstufen II der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Teilmittelschulstufen II der Förderzentren“ ersetzt.
 - f) In Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. Art. 13 wird aufgehoben.
10. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jeden Gastschülerinnen und Gastschüler“ durch die Worte „jede Gastschülerin und jeden Gastschüler“ ersetzt.
11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
12. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt II wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
13. In Art. 30 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ und die Worte „Art. 32 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 oder Art. 32a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
14. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift der Tabelle A werden die Worte „bzw. Grundschulstufen“ gestrichen.
 - bb) In der Überschrift der Tabelle B werden die Worte „Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 3 werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
15. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
16. In Art. 35 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förder-schulen“ ersetzt.
17. In Art. 46 Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
18. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Grundschulen und Hauptschulen“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 32 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 oder Art. 32a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen staatlich genehmigt wurden, gilt Art. 30 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung; Art. 31, 32, 46 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Sätze 5 und 6 und Art. 60 Satz 2 Nrn. 10 und 12 gelten, soweit sie sich auf Mittelschulen beziehen, in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. ²Satz 1 gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen entsprechend.“

19. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden das Wort „Hauptschülerzahlen“ durch das Wort „Mittelschülerzahlen“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

20. Art. 57a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- c) Abs. 8 wird aufgehoben.

21. In Art. 60 Satz 2 Nrn. 10 und 12 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird jeweils in den Überschriften der Art. 9 und 15 das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
2. In Art. 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 4 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im Einleitungssatz wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
6. In Art. 13 Nr. 3 Buchst. b und Art. 14 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
7. In Art. 15 wird jeweils in der Überschrift und im Einleitungssatz das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
8. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

9. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

10. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

11. In Art. 24 Abs. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

12. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wer die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen erworben hat, kann an Mittelschulen verwendet werden.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

In Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), werden die Worte „Volks- und Sonderschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. August 2010,
 2. § 3 Nr. 20 mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
 3. §§ 1 und 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 2011
- in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Ziel des Gesetzes ist es, einige bildungspolitische und schulfinanzierungsrechtliche Themen umzusetzen bzw. der Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen. Darüber hinaus sind einige Klarstellungen in den bestehenden Regelungen erforderlich.

1. Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**1. Änderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule**

Ziel ist es insbesondere, die Mittelschule als eigenständige Schulart in der Sekundarstufe – neben der Realschule, dem Gymnasium und der Wirtschaftsschule – zu etablieren. Im gleichen Zuge wird damit auch die Grundschule eine eigene Schulart, die die Voraussetzungen für die weitere schulische Bildung an den jeweils weiterführenden Schulen schafft.

Im Zuge der Implementierung der Mittelschule als eigener Schulart erfolgen zudem kleinere inhaltliche Neuerungen bzw. Änderungen. So soll die Regierung bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu festlegen, sofern erforderlich. Ferner sollen die Beschränkungen der Wahlfreiheit der Eltern zur Wahl einer Schule innerhalb eines Mittelschulverbundes (z.B. durch eine Bestimmung in der Verbundvereinbarung) dann nicht gelten, wenn zwingende persönliche Gründe zum Besuch einer anderen Schule im Verbund bestehen.

Der dargestellte Änderungsbedarf wirkt sich auf den Bereich der Förderschulen aus. Aufgrund der Neuausrichtung im Bereich der Grund- und Mittelschulen kann der Begriff der „Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ nicht mehr fortgeführt werden und wird durch die Bezeichnung „Förderzentrum“ ersetzt.

Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen oder als Grund- und Hauptschulen staatlich genehmigt wurden, können als private Hauptschulen nach bisherigem Recht fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. Private Hauptschulen, die die besonderen Merkmale der Mittelschule erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

2. Änderungen im Bereich der (Schüler)Heime

Im Zuge der Aufarbeitung der Fälle von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Schülerheimen wurde deutlich, dass der Vollzug der Zuständigkeitsregelungen Probleme bereitet. Nicht immer war offensichtlich, welche Behörde über welche Einrichtung die Aufsicht innehat. Dies hing nicht zuletzt mit der teilweisen historisch gewachsenen und nicht mehr zeitgemäßen Zuweisung der Aufsicht in den Art. 106 ff. BayEUG zusammen, die in zahlreichen Einzelfällen zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten führte. Die Aufsicht konnte bislang beispielsweise jährlich zwischen Heim- und Schulaufsicht wechseln, wenn die Zahl der im Heim untergebrachten Hauptschüler sich veränderte oder ein Grundschüler ins Heim ein- bzw. austrat. Um diesen nicht tolerablen Zustand zu beseitigen, wird der Vierte Teil des BayEUG, der Regelungen zu den Schülerheimen trifft, neu gefasst und die Aufsicht umstrukturiert. So ist die Aufsicht nicht mehr abhängig von der Anzahl bzw. Zugehörigkeit einzelner Schüler zu einer bestimmten

Schulart. Vielmehr wird – im ersten Schritt – auf die Frage der Verbundenheit bzw. Nichtverbundenheit mit einer Schule, – im zweiten Schritt – bei verbundenen Schülerheimen auf die Schulart, mit der die Verbindung besteht, abgestellt.

Die Regelungen zur Mittagsbetreuung werden aus systematischen Gründen von Art. 107, 110 in Art. 31 BayEUG verschoben. Da sich die Institution der Tagesheimschulen vor dem Hintergrund der Ausweitung der (offenen) Ganztagsangebote überholt und keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr hat, werden sie im BayEUG gestrichen.

3. Hausunterricht in freiheitsentziehenden Jugendhilfeeinrichtungen

Hausunterricht wird auch für nicht kranke Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die aufgrund einer freiheitsentziehenden Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung eine Schule außerhalb der Jugendhilfeeinrichtung nicht besuchen können und daher Hausunterricht erhalten sollen. Dies gilt nicht für Unterbringungen nach §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes.

4. Änderungen im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft

Bis zum 30. Juli 1985 wurde im Freistaat Bayern eine Reihe von Berufsfachschulen als Ersatzschulen genehmigt, die nach diesem Zeitpunkt nicht mehr als Ersatzschulen genehmigungsfähig gewesen wären, da es keine entsprechenden öffentlichen Schulen gibt und diese auch nicht vorgesehen sind. Dies betrifft v.a. Berufsfachschulen in den Bereichen Kosmetik und Schauspiel. Aus Vertrauensschutzgründen wurde diesen Schulen, sofern sie am 1. August 1986 betrieben wurden, mit Art. 124 Abs. 5 BayEUG Bestandsschutz gewährt. Dieser Bestandsschutz ist aber nicht gerechtfertigt, wenn der Schulträger wesentliche Änderungen, insbesondere einen Schulträgerwechsel, vornimmt. Denn der parlamentarische Gesetzgeber gewährte mit Art. 124 Abs. 5 BayEUG nur (Vertrauens-) Schutz für die jeweilige Berufsfachschule in ihrem konkreten Bestand zum Stichtag 1. August 1986.

5. Anpassung des mittleren Schulabschlusses an KMK-Rahmenvereinbarungen

Bislang wurde der mittlere Schulabschluss an Berufsschulen und Berufsfachschulen in Bayern abweichend von der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997) und der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12.2007) bei einem Notendurchschnitt von mindestens 2,50 und „befriedigenden“ Englischkenntnissen gewährt.

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 17.03.2011 (Drs. 16/8007 zu Drs.16/6640, 16/7737) die Staatsregierung aufgefordert, die Voraussetzungen für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses an Berufsschulen an Nr. 3.2 der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997) anzupassen und damit den Erwerb des mittleren Schulabschlusses von einem Gesamtnotenschnitt von 3,0 und „ausreichenden“ Englischkenntnissen abhängig zu machen. Damit soll mehr Schülerinnen und Schülern der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses ermöglicht und Nachteile im Vergleich zu Absolventinnen und Absolventen anderer Bundesländer vermieden werden.

Da sowohl die Berufsschule als auch die Berufsfachschule der Erlangung einer beruflichen Erstausbildung dienen, ist ei-

ne Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler beider Schularten geboten. Ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung ist auch für den Erwerb des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses an der Mittelschule eine Anpassung geboten.

6. Ausweitung Ganztagschule im Förderschulbereich

Die Möglichkeit, eine Ganztagschule zu besuchen, ist nach der derzeitigen Regelung nur an Sonderpädagogischen Förderzentren und an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen gegeben. Mit der Neuregelung sollen insbesondere – unter Beibehaltung der bereits geltenden Voraussetzungen für die Einrichtung von Ganztagsangeboten – die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung derjenigen Schülerinnen und Schüler anderer Förderschulformen geschaffen werden, die – vergleichbar den Schülerinnen und Schülern an entsprechenden allgemeinen Schulen – keine Möglichkeit zum Besuch einer Einrichtung der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe am Nachmittag haben.

II. Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

1. Änderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule

Gegenstand der Änderung des BaySchFG sind zum einen Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG.

Für private Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen bzw. Grund- und Hauptschulen staatlich genehmigt wurden, sowie für private Volksschulen wurde eine Bestandsschutzregelung aufgenommen.

Zum anderen wird im Sinne einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung einigen Anliegen aus dem kommunalen Bereich im Kontext Schulverbände/Schulverbünde Rechnung getragen.

Innerhalb von Schulverbünden bestehen keine Gastschulverhältnisse i. S. v. Art. 43 Abs. 2 BayEUG; daher ist hier die Schülerbeförderung grundsätzlich Aufgabe des Aufwandsträgers (Gemeinde oder Schulverband) der Schule, die der Schüler tatsächlich besucht (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG). In einigen Fällen sind allerdings Landkreise bereit, freiwillig die Beförderung von M-Schülern zu einer anderen als der bisherigen Sprengelschule auch innerhalb eines Verbundes zu übernehmen. Da Divergenzen hinsichtlich der Frage bestehen, ob die Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG eine freiwillige Übernahme der Beförderungskosten auch in diesen Fällen ermöglicht, ist eine Anpassung angezeigt, die eine solche Möglichkeit eindeutig eröffnet.

Für die Mitgliedsgemeinden eines Schulverbandes wird die Möglichkeit geschaffen, von der gesetzlich vorgesehenen Sitz- und Stimmverteilung in der Schulverbandsversammlung abzuweichen, wenn dies vor Ort von allen Beteiligten gewünscht ist.

Ferner wird die Gründung eines Kommunalen Zweckverbandes als Alternative zum Entstehen eines Schulverbandes ermöglicht. Der Kommunale Zweckverband kann zudem Schulaufwandsträger für mehrere Schulen werden, obwohl die Mitgliedsgemeinden für diese Schulen nicht gemeinsam zuständig im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG sind. Praktische Bedeutung kann dies z.B. bei der Trennung von Volksschulen in Grundschulen und Mittelschulen sowie innerhalb von Mittelschulverbünden haben.

2. Änderungen im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft

Die zeitlich überholten bzw. im Verwaltungsvollzug unsachgerechten Teile der Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse an private Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs werden aufgehoben.

III. Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Gegenstand der Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes sind Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG. Weiter ist auch eine Regelung zur Verwendung von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen an Mittelschulen aufgenommen worden.

IV. Änderung des Gesetzes über Kostenfreiheit des Schulwegs

Gegenstand der Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes sind Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (Änderung des BayEUG)

Die vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss sind eine aus Gründen der Gleichbehandlung bedingte Folgeänderung der in Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 13 Satz 4 erfolgten Änderungen betreffend die Erlangung des mittleren Schulabschlusses durch den erfolgreichen Berufsschulabschluss bzw. durch das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule (vgl. Begründung zu § 2 Nrn. 5, 6).

Zu § 2 (Weitere Änderungen des BayEUG)

§ 2 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 2 Nr. 2 (Art. 6 Abs. 2 und 5 BayEUG):

Die Änderungen in Abs. 2 statuieren die Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigenständige Schularten. Die Mittelschule ist nun eine weiterführende Schule neben den anderen weiterführenden Schularten. Die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule findet mit ihrer gesetzlichen Verankerung als eigenständige Schulart ihren Abschluss.

Als Voraussetzung für die Entstehung der Mittelschule und Grundschule als jeweils eigene Schularten ist eine terminologische Anpassung in Form der Verwendung des Begriffs „Mittelschule“ an Stelle des Begriffs „Hauptschule“ erforderlich. Diese Anpassung hat zur Folge, dass die Hauptschule als Teilschulart nicht mehr fortbesteht. Für die wenigen noch verbleibenden Hauptschulen sowie für private Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschule, Grund- und Hauptschule oder als private Volksschule staatlich genehmigt wurden, wird mit dem neuen Art. 127a BayEUG eine Bestandsschutz- bzw. Übergangsbestimmung geschaffen.

Die Bezeichnung „Volksschule“ wird verfassungsrechtlich zulässig künftig nur noch im Grundschulbereich verwendet, wenn dies vor Ort gewünscht ist (vgl. den neugefassten Satz 5 des Art. 29 Abs. 1 BayEUG). Im Bereich der Förderschulen wird die Bezeich-

nung „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Bezeichnung „Förderzentren“ ersetzt.

Aus der Entstehung der neuen Schulart Mittelschule ergeben sich Folgeänderungen wie die Umbenennung des Begriffs „Hauptschulstufe“ in „Mittelschulstufe“ in Abs. 5 Satz 2.

Bei der Erarbeitung des Ganztagskonzepts, das in Abs. 5 seinen Niederschlag gefunden hat, wurde zunächst die Einbeziehung der Sonderpädagogischen Förderzentren und der Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, als vorrangig angesehen. Nun wird auch für die Schulträger von Förderzentren der übrigen Förderschwerpunkte – mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung – die rechtliche Möglichkeit geschaffen, einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule zu stellen. Schülerinnen und Schülern, die keine Ansprüche auf den Besuch einer Einrichtung der Jugendhilfe oder Sozialhilfe haben, kann damit rechtlich die Möglichkeit eröffnet werden, eine Ganztagschule zu besuchen. In Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann den individuellen Förderbedürfnissen in den bestehenden Betreuungsstrukturen (HPT) besser Rechnung getragen werden, als es im Rahmen der Ganztagsangebote der Fall wäre. Entsprechend der Regelung über die Einrichtung von Ganztagschulen im Bereich der Regelschulen werden rechtlich auch die sonstigen allgemeinbildenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung einbezogen; das Vorstehende zu Einrichtungen der Jugendhilfe und Sozialhilfe gilt entsprechend.

§ 2 Nr. 3 (Art. 7 BayEUG):

Die Änderungen dienen der rechtssystematisch klaren Trennung der künftig eigenständigen Schularten Grundschule und Mittelschule. Art. 7 definiert nun ohne inhaltliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ausschließlich das Profil und den Bildungsauftrag der Schulart Grundschule.

§ 2 Nr. 4 (Art. 7a BayEUG):

Die Neuregelung des Art. 7a definiert ohne wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage das Profil und den Bildungsauftrag der Schulart Mittelschule. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 entsprechen mit kleinen redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2. Abs. 1 Satz 3 ist von den inhaltlichen Anforderungen identisch mit dem bisherigen Art. 7 Abs. 9 Satz 1; Abs. 1 Satz 4 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 9 Satz 2.

Die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 2 entsprechen mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 7 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1. Abs. 2 Satz 4 enthält eine inhaltliche Präzisierung im Vergleich zum bisherigen Art. 7 Abs. 7 Satz 1. Abs. 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 7 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 9 Satz 3. Um die Entstehung der neuen Schulart Mittelschule umfassend abzubilden, werden auch die Schulabschlüsse so weit erforderlich terminologisch angepasst („Abschluss der Mittelschule“ statt „Hauptschulabschluss“). Abs. 4 entspricht zum großen Teil dem bisherigen Art. 7 Abs. 8. Die vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss sind eine aus Gründen der Gleichbehandlung bedingte Folgeänderung der in Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 13 Satz 4 erfolgten Änderungen betreffend die Erlangung des mittleren Schulabschlusses durch den erfolgreichen Berufsschulabschluss bzw. durch das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 5, 6).

§ 2 Nr. 5, 6 (Art. 11, 13 BayEUG):

Die Voraussetzungen für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses an Berufsschulen werden an Nr. 3.2 der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997) angepasst. Da sowohl die Berufsschule als auch die Berufsfachschule der Erlangung einer beruflichen Erstausbildung dienen, ist eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler beider Schularten geboten. Die Voraussetzungen für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses an Berufsfachschulen sind dementsprechend an die Nrn. 2.3.5, 2.4.1 und 2.4.2.2 der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12.2007) anzupassen.

§ 2 Nrn. 7, 8, 23 b), 25 b), 41 (Art. 14 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 2 Satz 4, 38 Satz 1, 41 Abs. 9 Satz 1 und 89 Abs. 2 Nr. 13 BayEUG):

Um die Entstehung der neuen Schulart Mittelschule umfassend abzubilden, werden auch die Schulabschlüsse soweit erforderlich terminologisch angepasst („Abschluss der Mittelschule“ statt „Hauptschulabschluss“), vgl. hierzu auch die Begründung zu § 2 Nr. 4.

§ 2 Nrn. 9, 11, 13, 15, 17 b), 21, 22, 25 c), 28, 29 a) und b), 30, 31, 32, 36, 50, 52 a) (Art. 19 Abs. 4 Satz 2, Art. 22 Abs. 1 Satz 2, Art. 24 Nr. 2, Art. 26, 30a Abs. 7 Nr. 1 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 und 4, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 41 Abs. 10 Satz 4, Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 49 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 53 Abs. 7 Satz 2, Art. 61 Abs. 1 Satz 1, Art. 65 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 1 und Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG):

Die Bezeichnung „Volksschule“ wird verfassungsrechtlich zulässig künftig nur noch im Grundschulbereich verwendet, wenn dies vor Ort gewünscht ist (vgl. den neugefassten Satz 5 des Art. 29 Abs. 1). Im Bereich der Förderschulen wird die Bezeichnung „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Bezeichnung „Förderzentren“ ersetzt. Die Förderzentren umfassen damit die bisherigen Förderzentren mit den verschiedenen Förderschwerpunkten und das Sonderpädagogische Förderzentrum mit der Trias aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung.

§ 2 Nr. 10 (Art. 20 Abs. 2 und 3 BayEUG):

Die Änderung beinhaltet Folgeänderungen der durch die Änderung des Art. 6 Abs. 2 BayEUG (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 2) bedingten Entstehung der neuen Schularten Grundschule und Mittelschule. Durch die Ersetzung des Begriffs der „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch den Begriff der „Förderzentren“ wird die terminologische Änderung der Schulartbezeichnungen im Bereich der Förderschulen nachvollzogen (vgl. hierzu die Begründung zu § 2 Nr. 9 ff).

An Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung wird für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule häufig ein teilstationäres Betreuungsangebot auf Grundlage des SGB VIII oder XII bereitgehalten, das nicht schulisch ist. Dieser Besonderheit im Förderschulbereich soll insofern Rechnung getragen werden, als dieses Nachmittagsangebot als eine Nachmittagsbetreuung anerkannt wird, die zum Status einer Mittelschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt – sofern die sonstigen Anforderungen für eine Mittelschule, insbesondere eine Unterrichtung nach dem Lehrplan für die Mittelschule, vorliegen.

§ 2 Nr. 12 (Art. 23 Abs. 2 BayEUG):

Abs. 2 Satz 1 gibt nunmehr eine klare Rechtsgrundlage für Hausunterricht bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, die in Jugendhilfeeinrichtungen freiheitsentziehend untergebracht sind, da nicht in allen Fällen zwingend davon ausgegangen werden kann, dass eine (psychische) Erkrankung vorliegt. Der Anwendungsbereich des Hausunterrichts muss bei dieser Schülergruppe aber ebenso eröffnet sein wie bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähig sind. Zum einen ist der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Zum anderen gilt die Zielrichtung des Hausunterrichts bei dieser Schülergruppe gleichermaßen, nämlich den Anschluss an die Schule nicht zu verlieren und eine Reintegration in das schulische Leben zu erleichtern. Bislang wurde in der Praxis der Krankheitsbegriff weit ausgelegt; die neue Regelung vermeidet Abgrenzungsschwierigkeiten und sichert die Möglichkeit zum Hausunterricht.

§ 2 Nrn. 14, 17 a), 23 a) und c), 24, 33, 34, 40 (Art. 25 Abs. 1 Satz 2, 30a Abs. 5 Satz 5, 38 Satz 3, 39 Abs. 1, 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 Sätze 1 und 2, 62a Abs. 2 Satz 2, 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und Abs. 4 Satz 3 BayEUG):

Aus der durch die Änderung des Art. 6 Abs. 2 BayEUG (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 2) bedingten Entstehung der neuen Schularten Grundschule und Mittelschule ergeben sich Folgeänderungen in Gestalt von terminologischen Anpassungen an den Begriff „Mittelschule“. Neben der Verwendung des Begriffs „Mittelschule“ an Stelle des Begriffs „Hauptschule“ sind dies die Ersetzung des Begriffs „Hauptschulstufe“ durch „Mittelschulstufe“ und die Ersetzung der Begriffe „Hauptschülerinnen und Hauptschüler“ durch die Begriffe „Mittelschülerinnen und Mittelschüler“.

§ 2 Nr. 16 a) und c) (Art. 29 Abs. 2 BayEUG):

Die Regelungen für die Bezeichnung von Schulen gelten für die Bezeichnung von staatlichen verbundenen Schülerheimen entsprechend. Bei nicht verbundenen Schülerheimen finden die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Anwendung; für kommunale Schülerheime gelten die Bestimmungen der Kommunen; nicht öffentlichen, mithin privaten Schülerheimen steht die Namenswahl ohnehin frei. Damit ist es auch nach wie vor möglich, dass sich ein verbundenes Schülerheim z.B. „Internat“ nennt.

§ 2 Nr. 16 b) (Art. 29 Abs. 1 Sätze 1, 5 und 6 BayEUG):

Neben Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten und redaktionellen Folgeänderungen sieht die Neufassung des Satzes 5 vor, dass Grundschulen den Klammerzusatz „Volksschule“ hinter der Schulartbezeichnung „Grundschule“ erhalten, soweit der Schulaufwandsträger und die Schule dies gemeinsam beantragen. Damit wird der umfassenden Bildungsperspektive der alle schulpflichtigen Kinder erfassenden Grundschule Rechnung getragen.

§ 2 Nr. 18 (Art. 31 Abs. 2 und 3 BayEUG):

Bei den Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung der Neufassung und Umstrukturierung des Vierten Teils, der künftig ausschließlich Regelungen zum Schülerheim trifft, und gleichzeitig um eine Anpassung des Gesetzes an das faktische Verfahren.

§ 2 Nr. 19 (Art. 32 BayEUG):

Entsprechend der rechtssystematisch klaren Trennung der künftig eigenständigen Schularten Grundschule und Mittelschule in den

Art. 7 und 7a BayEUG findet auch bei den besonderen Regelungen eine Auftrennung der die jeweilige Schulart betreffenden Regelungen in den Art. 32 (Grundschule) und Art. 32a (Mittelschule) statt. In Art. 32 Abs. 2 wurde nur die die Grundschulen betreffende Regelung des bisherigen Art. 32 Abs. 2 Satz 2 übernommen und insoweit modifiziert, als nun die Bildung von Jahrgangsklassen an Grundschulen oder – gleichberechtigt daneben – die Zusammenfassung von höchstens zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zwingend vorgegeben ist. Die klare Trennung der Schularten Grundschule und Mittelschule und die künftige Beschränkung der Bezeichnung „Volksschule“ auf den Grundschulbereich bedingen die Aufhebung der Abs. 3 und 4 des bisherigen Art. 32, die Regelungen zu den bisherigen und organisatorisch miteinander verbundenen Grund- und Hauptschulen enthalten. Der neue Abs. 4 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 32a Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3. Der neue Abs. 7 wurde inhaltlich an die ausschließlich Grundschulen betreffenden Regelungen angepasst. Der bisherige Art. 32 Abs. 8 wurde wegen der Rückführung des Art. 32 auf ausschließlich die Grundschule betreffende Regelungen aufgehoben; er wurde auch nicht in den geänderten Art. 32a übernommen, da die Einrichtung der Mittlere-Reife-Klassen künftig ausschließlich in der Eigenverantwortung des Mittelschulverbunds liegen soll.

§ 2 Nr. 20 (Art. 32a BayEUG):

Die Vorschrift enthält nun ausschließlich die die Mittelschule betreffenden besonderen Regelungen. Der neue Abs. 1 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 32 Abs. 1, der neue Abs. 2 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 32 Abs. 2 Sätze 1 und 3. Neben einer redaktionellen Anpassung in Abs. 3 Satz 2 enthält der neue Abs. 3 Satz 1 eine Klarstellung dahingehend, dass Mittelschulen entweder in einem Verbund oder allein die besonderen Merkmale der Mittelschule erfüllen können. Die Änderungen in Abs. 5 Satz 1 sind redaktioneller Natur bzw. Folgeänderungen. Die neuen Sätze 3 und 4 des Abs. 5 regeln die Sprengelanpassung bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers sowie die Festlegung des Sprengels derjenigen Mittelschulen, die allein die besonderen Merkmale der Mittelschule erfüllen. Der neue Abs. 7 enthält neben einer Regelung in Satz 1, die inhaltlich dem bisherigen Art. 32a Abs. 5 entspricht, eine ergänzende Regelung für Mittelschulen, die allein die besonderen Merkmale der Mittelschulen erfüllen. Die Änderungen in den Abs. 8 und 9 sind Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten und durch redaktionelle Änderungen an anderer Stelle bedingte Anpassungen.

§ 2 Nr. 21 (Art. 33 Abs. 3 und 4 BayEUG):

Redaktionelle Folgeanpassungen auch im Hinblick auf eine bisher nicht erfolgte redaktionelle Anpassung des Art. 33 an frühere Änderungen in Art. 32 BayEUG.

§ 2 Nr. 25 a) (Art. 41 Abs. 8 BayEUG):

Die Änderung enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 2 Nr. 26 (Art. 42 Abs. 1, 2 und 7 BayEUG):

Die Änderung vollzieht die notwendigen Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten und der künftigen Beschränkung der Bezeichnung „Volksschule“ auf den Grundschulbereich. Ferner sollen durch den neuen Halbsatz 2 des Abs. 1 Satz 3 die Beschränkungen der Wahlfreiheit der Eltern zur Wahl einer Schule innerhalb eines

Mittelschulverbundes (z.B. durch eine Bestimmung in der Verbundvereinbarung) dann nicht gelten, wenn zwingende persönliche Gründe zum Besuch einer anderen Schule im Verbund bestehen. Diese Neuregelung erlaubt eine flexible Regelung im Einzelfall und beugt der Entstehung von unbilligen Härten vor.

§ 2 Nr. 27 (Art. 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 4 Sätze 1 und 2 BayEUG):

Die Änderung vollzieht die notwendigen Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten und der künftigen Beschränkung der Bezeichnung „Volksschule“ auf den Grundschulbereich. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Abs. 2 Nr. 3 auch auf Grundschulen, die temporär die Anforderungen des Art. 32 Abs. 2 nicht erfüllen, ist interessengerecht.

§ 2 Nr. 29 c) (Art. 49 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayEUG):

Die Änderung ist durch notwendige Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten und der künftigen Beschränkung der Bezeichnung „Volksschule“ auf den Grundschulbereich bedingt.

§ 2 Nr. 35 (Art. 64 Abs. 1 und 2 BayEUG):

Die Änderung vollzieht die notwendigen Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten und der künftigen Beschränkung der Bezeichnung „Volksschule“ auf den Grundschulbereich. Die neu vorgesehene Möglichkeit zur Bildung eines Verbundelternbeirats führt zu einer Repräsentanz der Elternschaft auf Verbundebene. Er dient dem Verbundausschuss oder der Verbundkoordinatorin bzw. dem Verbundkoordinator als Ansprechpartner.

§ 2 Nr. 37 (Art. 66 Abs. 2 bis 4 BayEUG):

Neben den notwendigen Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten und der künftigen Beschränkung der Bezeichnung „Volksschule“ auf den Grundschulbereich wird in dem neuen Abs. 4 Satz 3 die Entscheidung über die Zusammensetzung des neuen Verbundelternbeirates in die Eigenverantwortung der beteiligten Elternbeiträge gestellt.

§ 2 Nrn. 38 (Art. 70 Abs. 1 BayEUG)

Redaktionelle Änderung

§ 2 Nr. 39, 44, 47, 48, 49 a) dd) und b), 52 b) (Art. 85a Abs. 2 Buchst. b, Art. 96 Satz 1, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Art. 114 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3, Art. 119 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen der Neufassung und Umstrukturierung des Vierten Teils sowie um notwendige Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten.

§ 2 Nr. 42 a) (Art. 92 Abs. 3 BayEUG):

In dem geänderten Art. 92 Abs. 3 ist nun vor dem Hintergrund, dass die Mittelschule nun eine den anderen weiterführenden Schularten gleichwertige Schulart ist, eine Klarstellung enthalten, dass die strengerer Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 92 Abs 3 künftig nur für die privaten Grundschulen gelten sollen.

§ 2 Nr. 42 b) (Art. 92 Abs. 4 BayEUG):

Die Definition der Heimberufsschule kann entfallen, da die Heimberufsschule unter den Begriff verbundenes Schülerheim gemäß Art. 106 Satz 2 BayEUG subsumiert werden kann.

§ 2 Nr. 43 (Art. 93 Abs. 2 BayEUG):

Da die Mittelschule durch die vorgenommenen Änderungen als den anderen weiterführenden Schularten gleichwertige Schulart entsteht, ist die im bisherigen Art. 93 Abs. 1 enthaltene Regelung, die für die anderen Schularten gilt, ausreichend. Auch für Grundschulen genügt die Kann-Bestimmung der genannten Regelung.

§ 2 Nr. 45 (Art. 100 Abs. 3 BayEUG):

Redaktionelle Änderung.

§ 2 Nr. 46 (Art. 106 bis 110 BayEUG):

Zu Art. 106 BayEUG:

Art. 106 nimmt eine Definition des Oberbegriffs Schülerheim vor und klärt im Anschluss die Unterbegriffe verbundenes Schülerheim und nicht verbundenes Schülerheim.

Wichtige Kriterien für die Verbundenheit eines Schülerheims – zur Abgrenzung von einem nicht verbundenen Schülerheim – sind einerseits die pädagogische Einheit von Schule und Schülerheim (erzieherische Betreuung durch Schule und Heim geht ineinander über, ergänzt und befruchtet sich gegenseitig; gemeinsames Konzept von Unterricht und Betreuung; Einsatz von Lehrkräften bei der Betreuung im Schülerheim) und andererseits die organisatorische Leitungseinheit von Schule und Schülerheim (es muss einen Gesamtverantwortlichen geben, der die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen für Schule und Schülerheim gewährleistet und bei Beanstandungen der Schulaufsicht für die Abstellung etwaiger Mängel sorgt; Weisungsrecht des Schulleiters auch gegenüber den Bediensteten des Schülerheims). Darüber hinaus sprechen folgende Indizien für eine Verbundenheit des Schülerheims, sind jedoch nicht zwingend: gleiche Trägerschaft von Schule und Schülerheim, räumliche Nähe von Schule und Schülerheim (bei verbundenem Schülerheim zwingend, bei nicht verbundenem Schülerheim aber auch möglich).

Die Heimschule wird als Schule, an die ein verbundenes Schülerheim angebunden ist, legaldefiniert.

Die Regelung in Satz 3 eröffnet im Einzelfall die Möglichkeit, auch ein Schülerheim mit Verbindung zu mehreren Schulen zu errichten. Insbesondere nimmt diese Bestimmung mögliche Schülerheime an beruflichen Schulzentren oder an Mittelschulverbünden in den Blick.

Zu Art. 107 und Art. 109 BayEUG:

Art. 107 und Art. 109 treffen Regelungen zur Errichtung von und zur Aufsicht über Schülerheimen. Hierbei wird zunächst danach differenziert, ob es sich um ein verbundenes oder um ein nicht verbundenes Schülerheim handelt. Aufgrund der erhöhten Förderbedürftigkeit bzw. des geringen Alters der betroffenen Schülerinnen und Schüler wird bei den verbundenen Schülerheimen weiter danach unterschieden, ob das Schülerheim mit einer Grundschule, einer Mittelschule, einer Förderschule einerseits oder einer anderen Schule andererseits verbunden ist. Nicht verbundene Schülerheime sowie mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundene Schülerheime werden nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (§§ 45 ff. SGB VIII

und Art. 45 ff. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG) errichtet und unterstehen dementsprechend der Heimaufsicht, die einen den besonderen Bedürfnissen der genannten Schüler entsprechenden erhöhten Erfahrungsschatz aufweist. Für die übrigen verbundenen Schülerheime gelten die Vorschriften über die Errichtung einer Schule entsprechend; sie unterstehen der Schulaufsicht.

Die Aufsicht über mit mehreren Schularten verbundene Schülerheime gemäß Art. 106 Satz 3 muss, wenn es sich dabei um Schularten handelt, von denen ein mit der einen Schule verbundenes Schülerheim (z.B. Realschule) der Schulaufsicht und ein mit der anderen Schule verbundenes Schülerheim (z.B. Mittelschule) der Aufsicht gemäß den Bestimmungen des SGB VIII unterfallen würde, aufgrund der erhöhten Förderbedürftigkeit bzw. des geringen Alters eines Teils der betroffenen Schülerinnen und Schüler gemäß den Bestimmungen des SGB VIII erfolgen.

Die in Art. 107 Abs. 2 Satz 2 normierte Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen sowie der Auflösung erstreckt sich lediglich auf nichtstaatliche verbundene Schülerheime gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 1, da alle nicht verbundenen Schülerheime den Regelungen des SGB VIII unterliegen und bei staatlichen verbundenen Schülerheimen der Staat die Änderung bzw. Auflösung selbst vornimmt, so dass eine Anzeige obsolet ist.

Zu Art. 108 BayEUG:

Im Wesentlichen Wortlaut der bisherigen Regelung in Art. 108 BayEUG.

Zu Art. 110 BayEUG:

Art. 110 regelt die Möglichkeit der Untersagung von Errichtung und Betrieb eines nichtstaatlichen verbundenen, der Schulaufsicht unterstehenden Schülerheims. Bei staatlichen verbundenen, der Schulaufsicht unterstehenden Schülerheimen kann die Schulaufsicht Errichtung und Betrieb unmittelbar selbst einstellen; die Untersagung von Errichtung und Betrieb der übrigen Schülerheime unterliegt den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch.

§ 2 Nr. 49 a) aa) (Art. 114 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG):

Nach § 71 Abs. 1 JGG kann der Richter u.a. vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen bis zur Rechtskraft des Urteils treffen, insbesondere kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe angeordnet werden. Aus § 72 JGG ergibt sich, dass eine derartige Anordnung einer Untersuchungshaft vorgeht, sofern der Zweck der Untersuchungshaft auch hierdurch erreicht werden kann. Benannte Unterrichtseinrichtungen haben insofern haftersetzenden und vorläufigen Charakter. Sie finden ihren Ursprung in einer gerichtlichen Anordnung und gehören in den Bereich des Strafverfahrens. Ebenso wie bei Unterrichtseinrichtungen in Justizvollzugsanstalten ist es daher sinnvoll, dass die unmittelbare staatliche Schulaufsicht im Hinblick auf diese Maßnahmen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz obliegt. Schulischer Hausunterricht wird nicht geleistet.

§ 2 Nr. 49 a) bb), cc) (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BayEUG):

Notwendige Folgeänderungen infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten und der künftigen Beschränkung der Bezeichnung „Volksschule“ auf den Grundschulbereich sowie eine redaktionelle Änderung.

§ 2 Nr. 51 (Art. 116 Abs. 2 BayEUG):

Die Änderung enthält sowohl eine Folgeänderung infolge der Entstehung der Grundschule und der Mittelschule als eigene Schularten als auch eine Anpassung an die Terminologie des Neuen Dienstrechts.

§ 2 Nr. 53 (Art. 124 Abs. 5 BayEUG):

Bis zum 30. Juli 1985 wurde im Freistaat Bayern eine Reihe von Berufsfachschulen als Ersatzschulen genehmigt, die nach diesem Zeitpunkt nicht mehr als Ersatzschulen genehmigungsfähig gewesen wären, da es keine entsprechenden öffentlichen Schulen gibt und diese auch nicht vorgesehen sind. Dies betrifft v.a. Berufsfachschulen in den Bereichen Kosmetik und Schauspiel. Aus Vertrauensschutzgründen wurde diesen Schulen, sofern sie am 1. August 1986 betrieben wurden, Bestandsschutz gewährt. Dieser Bestandsschutz ist aber nicht gerechtfertigt, wenn der Schulträger wesentliche Änderungen, insb. einen Schulträgerwechsel, vornimmt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird klargestellt, dass der Bestandsschutz bei wesentlichen Änderungen erlischt.

§ 2 Nr. 54 (Art. 125 Abs. 4 BayEUG):

Die Regelungen zu Schulveranstaltungen sollen auch auf die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern anwendbar sein.

§ 2 Nr. 55 (Art. 127a BayEUG):

Mit dem Änderungsgesetz entsteht die Mittelschule kraft Gesetz als eigenständige Schulart; die Hauptschule als Schulart gibt es dann nicht mehr. Für die wenigen noch verbleibenden Hauptschulen wird eine Übergangsbestimmung geschaffen.

Abs. 2 enthält eine Bestandsschutzbestimmung für diejenigen privaten Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen staatlich genehmigt wurden, sowie für private Volksschulen.

Zu § 3 (Änderungen des BaySchFG)

§ 3 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 3 Nr. 2 (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG):

Die Änderung enthält eine Folgeänderung aus den Änderungen des BayEUG. Sie enthält ferner Folgeanpassungen zu den durch das Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Gesetz vom 20. Juli 2011, GVBl S. 313) im BayEUG erfolgten Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit von Pflegekräften an allgemeinen Schulen. Die Verweise auf Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG vollziehen redaktionell die durch das Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im BayEUG erfolgten Änderungen auf der Ebene des BaySchFG nach.

§ 3 Nr. 3 (Art. 3 Abs. 4 und 5 BaySchFG):

Die Änderung in Abs. 4 Satz 1 dient der Klarstellung im Sinne der bisher praktizierten und weiterhin beabsichtigten Handhabung. Ein Verweis auch auf die Fälle des Art. 43 Abs. 1 BayEUG war mit der Einfügung der Verweisung auf Art. 43 Abs. 4 BayEUG in Art. 3 Abs. 4 BaySchFG durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010

(GVBl S. 334) nicht intendiert; die Verweisung wird daher insoweit konkretisiert.

Im neu angefügten Abs. 4 Satz 3 wird für den Mittelschulbereich (entsprechend für den Förderschulbereich) klargestellt, dass hinsichtlich der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen und (sonstige) Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG innerhalb oder außerhalb des Sprengels die an der Schülerbeförderung beteiligten Aufwandsträger untereinander oder mit anderen kommunalen Körperschaften abweichende Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren können. Der letzte Halbsatz des Satzes 2 in der bisherigen Fassung wird gestrichen, da er inhaltlich von der Neuregelung umfasst ist.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG. Darüber hinaus waren Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention redaktionell nachzuvollziehen.

§ 3 Nrn. 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und 21 (Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1 und 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 Satz 3, Art. 22 Abs. 1 Satz 2, Überschrift zu Abschnitt II des Dritten Teils, Art. 30, Art. 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3, Art. 32 Abs. 1 Satz 8, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Art. 35, 46 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Sätze 5 und 6 und 60 Satz 2 BaySchFG):

Die vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG bzw. redaktionelle Änderungen.

§ 3 Nr. 6 (Art. 8 Abs. 1 bis 3 BaySchFG):

Die Änderung in Art. 8 Abs. 1 Satz 3 dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Es wird ermöglicht, dass ein kommunaler Zweckverband gegründet werden kann, der Schulaufwandsträger für mehrere Schulen wird, für die die Gemeinden nicht gemeinsam zuständig sind (beispielsweise innerhalb von Mittelschulverbünden oder bei in einem Gebäude untergebrachten Grund- und Mittelschulen mit unterschiedlichen Sprengeln).

Die übrigen vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG.

§ 3 Nr. 7 (Art. 9 Abs. 1, 3 und 10 BaySchFG):

Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 führt die Errichtung eines kommunalen Zweckverbands als Alternative zum Entstehen eines Schulverbands neben einer Vereinbarung nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG ein.

Der neu eingefügte Abs. 3 Satz 3 ermöglicht es Gemeinden eines Schulverbandes, einvernehmlich von der gesetzlichen Sitz- und Stimmverteilung in der Schulverbandsversammlung abzuweichen. Ein Bedürfnis hierfür zeigt sich insbesondere, wenn ein Schulverband nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG den Schulaufwand einer anderen verpflichteten Körperschaft übernimmt.

Die übrigen vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG.

§ 3 Nr. 9 (Art. 13 BaySchFG):

Die Bestimmung wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben.

§ 3 Nr. 10 (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG):

Redaktionelle Änderung.

§ 3 Nr. 17 (Art. 46 BaySchFG):

Redaktionelle Folgeänderung.

§ 3 Nr. 18 (Art. 50 Abs. 1, 3 BaySchFG):

Der neue Abs. 3 enthält in Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Bestandsschutzbestimmung für diejenigen privaten Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen staatlich genehmigt wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass die geänderte Fassung des Art. 30 für die Förderung dieser Schulen nicht maßgeblich ist. Durch die gleichzeitige Anordnung der entsprechenden Geltung der in Satz 1 Halbsatz 2 zitierten Regelungen wird eine Förderung dieser Schulen analog der Grundschulen und Mittelschulen gewährleistet. Die übrigen vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG.

§ 3 Nr. 20 (Art. 57a Abs. 4, 5 und 8 BaySchFG):

Die Änderung dient im Gesamtgefüge der Übergangsregelung der sachgerechten Anpassung sowie der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs und der Straffung der Regelung.

Die im Jahr 2011 erstmalig anfallende Anwendung des Art. 57a Abs. 5 Satz 2 würde zu einer Ungleichbehandlung der Schulträger führen, da von den 96 Schulen in katholischer Schulträgerschaft, die eine gesonderte Bezuschussung nach Art. 57a Abs. 5 geltend machen können, nur 30 der Anrechnungsvorschrift des Satzes 2 unterliegen. Beim überwiegenden Teil der Schulträger (mit einem fiktiven Versorgungszuschuss über 72 %; vgl. Art. 57a Abs. 2 Satz 4) erfolgt keine Anrechnung, obwohl auch dort katholische Kirchenbeamte, deren spätere Aufwendungen für die Ruhestandsbezüge gesondert bezuschusst werden, tätig sind.

Auch die Anwendung des Art. 57a Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, die erstmals im Jahr 2014 fällig würde, würde die Schulträger ungleich behandeln, da von den 11 Schulen in evangelischer Schulträgerschaft, die eine gesonderte Bezuschussung nach Art. 57a Abs. 4 geltend machen können, nur ein Schulträger der Anrechnungsvorschrift des Satzes 2 Halbsatz 2 unterliegt. Bei allen anderen Schulträgern (mit einem fiktiven Versorgungszuschuss über 72 %; vgl. Art. 57a Abs. 2 Satz 4) erfolgt keine Anrechnung, obwohl auch dort evangelische Kirchenbeamte mit höheren zuschussfähigen Versorgungsaufwendungen tätig sind.

Die bei Einführung des Art. 57a im Jahr 2006 getroffene Übergangsregelung in Abs. 8 ist seit 2008 gegenstandslos; sie wird daher ebenfalls aufgehoben.

Zu § 4 (Änderungen des BayLBG)

§ 4 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 4 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 (Art. 2 Nr. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 4 Abs. 4, Art. 9, Art. 13 Nr. 3 Buchst. b), Art. 14 Nr. 2, Art. 15, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b), Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 und Art. 24 Abs. 2 BayLBG):

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus den Änderungen des BayEUG.

§ 4 Nr. 9 (Art. 21 Abs. 1 und 2 Satz 3 BayLBG):

Neben einer Folgeänderung aus den Änderungen des BayEUG erfolgt durch die Streichung des Abs. 2 Satz 3 eine notwendige Anpassung an das Neue Dienstrecht.

§ 4 Nr. 12 (Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayLBG):

Neben einer Folgeänderung aus den Änderungen des BayEUG wird auch eine Regelung zur Verwendung von Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen an Mittelschulen aufgenommen. Damit ist der Einsatz von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen an Mittelschulen auf der Grundlage des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes sichergestellt.

Zu § 5 (Änderung des SchKfrG):

Folgeänderung aus den Änderungen des BayEUG.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zum Schuljahr 2012/2013 in Kraft.

Abweichend davon tritt die Anpassung der Voraussetzungen für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses an Berufsschulen an Nr. 3.2 der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997) mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Die Berufsschulordnung (BSO) wurde in Bezug auf die Notengrenze – in Vollziehung eines KMK- und Landtagsbeschlusses – bereits zum Schuljahr 2010/2011 geändert. Würde sich der Inkrafttretenszeitpunkt der BayEUG-Änderung erst auf das Schuljahr 2012/2013 erstrecken, entstünde eine inhaltliche bzw. zeitliche Diskrepanz zwischen dem BayEUG und der BSO. Für die Berufsfachschulen sowie die Haupt- bzw. Mittelschulen sollen bezüglich der Verleihung des mittleren Schulabschlusses aus Gründen der Gleichberechtigung ab dem Schuljahr 2011/2012 die gleichen Bedingungen gelten wie für die Berufsschulen. Eine Information der Betroffenen ist noch rechtzeitig für das Schuljahr 2011/2012 möglich.

Ebenfalls abweichend tritt die Anpassung der Übergangsregelungen zum Versorgungszuschuss mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 a auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer

Vorschriften (Drs. 16/11627)

- Erste Lesung -

Dieser Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den federführenden Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen werden. Gibt es hinsichtlich des Zuweisungsvorschlags Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisung. Wer mit der Überweisung an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11627

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Eisenreich, Karl Freller, Heinz Donhauser u.a. CSU, Thomas Hacker, Renate Will, Julika Sandt und Fraktion (FDP)

Drs. 16/12216

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften
(Drs. 16/11627)
hier: Mittlerer Schulabschluss an Mittelschulen

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Renate Will, Julika Sandt und Fraktion (FDP), Georg Eisenreich, Karl Freller, Heinz Donhauser u.a. CSU

Drs. 16/12217

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften
(Drs. 16/11627)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 16/12752

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften
(Drs. 16/11627)
hier: Raumordnungsklausel (Art. 28 BayEUG)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird der neu eingefügte Art. 7a wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mittlere-Reife-Zug“ die Worte „oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses“ und nach der Zahl „10“ ein Strichpunkt und die Worte „sie umfasst für Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule besuchen, eine weitere Jahrgangsstufe“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵In Vorbereitungsklassen nach Satz 1 werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 aufgenommen, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) An Mittelschulen können nach Maßgabe der im Staatshaushalt vorgesehenen Stellen und Mittel Vorbereitungsklassen nach Abs. 2 Satz 1 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Mittelschule, wenn sie keinem Verbund angehört, und der Ver-

bundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, wenn sie einem Verbund angehört, eingerichtet werden; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.
- d) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Schulabschluss“ das Wort „an“ eingefügt.
2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.“
3. Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„In Art. 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.“
4. Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. Art. 19 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch das Wort „Förderzentren“, das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
b) Nach der Zahl „4“ werden die Worte „und Art. 7a Abs. 4“ eingefügt.“
5. Nr. 10 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) erhält folgende Fassung:
„cc) In Satz 3 werden das Wort „Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulstufen“ und die Worte „Art. 7 Abs. 9“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.“
6. In Nr. 14 Buchst. b) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
7. Nr. 25 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
„In Abs. 9 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.“
8. Nr. 30 erhält folgende Fassung:
„30. In Art. 52 Abs. 2 Satz 3 werden das Wort „Förderschule“ durch das Wort „Förderzentren“ und die Worte „Volksschulen und Berufsschulen“ durch das Wort „Pflichtschulen“ ersetzt.“
9. Es wird folgende Nr. 31a eingefügt:
„31a. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.“
10. Nr. 41 erhält folgende Fassung:

„In Art. 89 Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.“

11. Nr. 51 erhält folgende Fassung:

„51. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „die Zulassung zum Schulaufsichtsdienst der Volksschulen“ durch die Worte „den Erwerb der Qualifikation für den Schulaufsichtsdienst der Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.“

Berichterstatter zu 1 und 2:

Walter Taubeneder

Berichterstatterin zu 3:

Renate Will

Berichterstatter zu 4:

Bernhard Pohl

Mitberichterstatter zu 1 bis 3:

Martin Güll

Mitberichterstatter zu 4:

Manfred Ländner

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/12216, Drs. 16/12217 und Drs. 16/12752 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12216 und Drs. 16/12217 in seiner 65. Sitzung am 19. April 2012 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FDP:	Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12216 und 16/12217 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FDP:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen

Durch die Aufnahme in I. haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12216 und Drs. 16/12217 in seiner 169. Sitzung am 22. Mai 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12216 und 16/12217 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12216, Drs. 16/12217 und Drs. 16/12752 in seiner 68. Sitzung am 13. Juni 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12216 und 16/12217 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/12752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: 6 Ablehnung, 2 Enthaltung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12216, Drs. 16/12217 und Drs. 16/12752 in seiner 78. Sitzung am 21. Juni 2012 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass § 2 wie folgt geändert wird:

1. In Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) Die Überschrift des Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28 Erfordernisse der Raumordnung“

Die bisherigen Buchstaben c) bis h) werden Buchstaben d) bis i).“

2. Es wird folgende Nr. 15a eingefügt:

„15a. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

Erfordernisse der Raumordnung

¹Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. ²Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.““

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12216 und 16/12217 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/12752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
SPD:	Enthaltung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FDP:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch seine Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Martin Güll
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11627, 16/12988

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 7 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erhält folgende Fassung:

„¹Die Hauptschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn der qualifizierende Hauptschulabschluss, ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Art. 7a eingefügt:
„Art. 7a Die Mittelschule“

c) Die Überschrift des Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28 Erfordernisse der Raumordnung“

d) In der Überschrift des Art. 29 werden die Worte „und Schülerheimen“ angefügt.

e) In der Überschrift des Art. 31 wird das Wort „; Mittagsbetreuung“ angefügt.

f) Die Überschriften der Art. 32 und 32a erhalten folgende Fassung:

„Art. 32 Grundschulen

Art. 32a Mittelschulen“

g) In der Überschrift des Art. 38 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

h) Die Überschriften des Vierten Teils erhalten folgende Fassung:

„Vierter Teil

Schülerheime

Art. 106 Begriffsbestimmung

Art. 107 Errichtung und Änderungen

Art. 108 Schülerheime bei Förderschulen

Art. 109 Aufsicht

Art. 110 Untersagung“

i) Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom (Tag und Monat der Ausfertigung einsetzen) 2012

Art. 127a Wahrung des Rechtsstands“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) die Mittelschule,“

- cc) Die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³An sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 sowie an Förderschulen im Sinn des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können entsprechend den Sätzen 1 und 2 auf Antrag des Schulaufwandsträgers Ganztagsangebote ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden.“
- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:
- „(1) ¹Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. ²Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung. ³Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit den Kindertageseinrichtungen zusammen.
- (2) ¹Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie vereinigt alle Schulpflichtigen dieser Jahrgangsstufen, soweit sie nicht eine Förderschule besuchen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Die bisherigen Abs. 4 bis 9 werden aufgehoben.
4. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:
- „Art. 7a
Die Mittelschule
- (1) ¹Die Mittelschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufli-

che Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. ²Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z.B. Praxisklassen und Klassen oder Kurse für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache. ³Mittelschulen vermitteln allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein schulisches Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt. ⁴Mittelschulen sollen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.

(2) ¹Die Mittelschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit ein Mittlere-Reife-Zug oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet ist, auch die Jahrgangsstufe 10; sie umfasst für Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule besuchen, eine weitere Jahrgangsstufe. ²Der Mittlere-Reife-Zug erstreckt sich auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ³Ab der Jahrgangsstufe 7 werden Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse. ⁴In Mittlere-Reife-Klassen werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler aufgenommen. ⁵In Vorbereitungsklassen nach Satz 1 werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 aufgenommen, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben.

(3) An Mittelschulen können nach Maßgabe der im Staatshaushalt vorgesehenen Stellen und Mittel Vorbereitungsklassen nach Abs. 2 Satz 1 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Mittelschule, wenn sie keinem Verbund angehört, und der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, wenn sie einem Verbund angehört, eingerichtet werden; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich.

(4) ¹Die Mittelschule verleiht in der Jahrgangsstufe 9 den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind; Schülerinnen und Schüler, die an einer besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, können auch den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erwerben. ²In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule. ³Der Erwerb eines

mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.

(5) ¹Die Mittelschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn

1. der qualifizierende Abschluss der Mittelschule,
2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie
3. ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis

nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Örtlich zuständig ist die Mittelschule, an der der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erworben worden ist.

(6) Art. 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

5. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss wird auch der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn

1. im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0,
2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, und
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung

nachgewiesen werden. ³In Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen.“

6. In Art. 13 Satz 4 werden die Worte „überdurchschnittlichen Leistungen“ durch die Worte „einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0“ und das Wort „befriedigender“ durch das Wort „ausreichender“ ersetzt.
7. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
8. In Art. 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
9. In Art. 19 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“, das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4 und Art. 7a Abs. 4“ ersetzt.
10. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ ersetzt und nach den Worten „5 bis 9“ die Worte „oder Teilstufen davon“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulstufen“ und die Worte „Art. 7 Abs. 9“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Förderzentren können auch ohne ein Ganztagsangebot im Sinn des Art. 6 Abs. 5 die Bezeichnung Mittelschule führen, wenn ein teilstationäres Betreuungsangebot der Jugendhilfe oder Sozialhilfe besteht.“

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Förderzentren, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren. ²Die Förderschulen im Sinn von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 führen die Bezeichnung der entsprechenden allgemeinen Schulart mit dem Zusatz „zur sonderpädagogischen Förderung“ und der Angabe des Schwerpunkts nach Abs. 1. ³Förderschulen können Klassen für Kranke angegliedert werden.“

11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
12. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „sowie für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund behördlicher Anordnung freiheitsentziehend in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind,“ eingefügt.
13. In Art. 24 Nr. 2 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, die Mittelschule“ ersetzt.
14. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 8“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 5“ ersetzt.

15. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ durch die Worte „Abs. 3 bis 8“ ersetzt.

15.a Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28
Erfordernisse der Raumordnung

¹Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. ²Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.“

16. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Schülerheimen“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Auf gemeinsamen Antrag von Schulaufwandsträger und Schule erhalten Grundschulen durch die Regierung den Zusatz ‚(Volksschule)‘ verliehen.“
 - cc) In Satz 6 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten für staatliche verbundene Schülerheime entsprechend.“

17. Art. 30a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Haupt- bzw.“ gestrichen.
- b) In Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

18. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „; Mittagsbetreuung“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und das Wort „; Tagesheimen“ wird gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedarf“ die Worte „auf Antrag des jeweiligen Trägers“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. ⁴Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

19. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung; die Worte „können Jahrgangsklassen gebildet“ werden durch die Worte „sind Jahrgangsklassen zu bilden“ und die Worte „zusammengefasst werden“ durch das Wort „zusammenzufassen“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; in Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Grundschulen eine Grundschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Grundschulen bleiben unberührt.“
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Grundschulen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen, werden aufgelöst.“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.

20. Art. 32a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Mittelschulen“
- b) Es werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:
„(1) Öffentliche Mittelschulen können nur als staatliche Schulen errichtet werden.
(2) ¹Die Mittelschulen sind so zu errichten, dass die Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsklassen verteilt sind. ²Die Mittelschulen sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzünftig geführt werden.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Mittelschulen, die allein nicht die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, arbeiten in einem Mittelschulverbund zusammen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „abweichend von Art. 32 Abs. 6“ werden gestrichen.
 - bbb) Das Wort „Schulen“ wird durch die Worte „Mittelschulen und die selbstständigen Mittelschulen“ ersetzt.
 - ccc) Die Worte „Abs. 1 und 2“ werden durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich. ⁴Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.“
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:
„(7) ¹Eine Mittelschule, die einem Verbund angehört, wird erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt. ²Eine Mittelschule, die keinem Verbund angehört, wird aufgelöst, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 7a

Abs. 1 Satz 3 nicht mehr erfüllt und sie nicht in einen Verbund eingegliedert wird.“

- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; in Satz 1 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - i) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt und die Worte „abweichend von Art. 32 Abs. 6“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Art. 32 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „jede Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „jedes Förderzentrum“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Grundschulstufe und die Mittelschulstufe eines Förderzentrums können verschiedene Sprengel haben.“
 - cc) In Satz 5 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
 - dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Die Einrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Elternbeirat.“
22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, Mittelschule“ ersetzt.
23. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
24. In Art. 39 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

25. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 8 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 10 Satz 4 werden die Worte „der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe)“ durch die Worte „des Förderzentrums, einschließlich Berufsschulstufe,“ ersetzt.

26. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulsprengel“ durch das Wort „Mittelschulsprengel“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „; die Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingende persönliche Gründe zum Besuch einer anderen Schule im Verbund bestehen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; das Wort „Volksschulen“ wird durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 7 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

27. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; das Wort „Volksschulen“ wird durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Volksschule“ wird durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen)“ durch die Worte „Förderzentren, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

28. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

29. Art. 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Volksschule“ durch die Worte „einer Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

30. In Art. 52 Abs. 2 Satz 3 werden das Wort „Förderschule“ durch das Wort „Förderzentren“ und die Worte „Volksschulen und Berufsschulen“ durch das Wort „Pflichtschulen“ ersetzt.

31. In Art. 53 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen und der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

31.a In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

32. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.

33. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

34. In Art. 62a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
35. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulverbands“ das Wort „jeweils“ eingefügt und die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden jeweils die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Elternbeiräte in einem Mittelschulverbund sollen einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.“
36. In Art. 65 Abs. 2 werden nach den Worten „der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler“ das Wort „jeweils“ eingefügt und die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.
37. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „bei“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Über die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die beteiligten Elternbeiräte in eigener Verantwortung.“
38. In Art. 70 Abs. 1 entfällt die Satznummerierung.
39. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „oder Internat“ gestrichen und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
40. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a werden die Worte „Hauptschulen und Hauptschulstufen“ durch die Worte „Mittelschulen und Mittelschulstufen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
41. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.
42. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; es wird jeweils das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 entfällt.
43. Art. 93 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
44. In Art. 96 Satz 1 wird das Wort „Heims“ durch das Wort „Schülerheims“ ersetzt.
45. In Art. 100 Abs. 3 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
46. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:
- „Vierter Teil
Schülerheime
Art. 106
Begriffsbestimmung**
- ¹Schülerheime sind Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schülerinnen und Schüler erzieherisch zu betreuen sowie ihnen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. ²Verbundene Schülerheime sind Schülerheime, die an einer Schule eingerichtet sind und mit dieser eine pädagogische und organisatorische Einheit bilden; Schulen im Sinn des Halbsatzes 1 sind Heimschulen. ³In Einzelfällen kann die Verbindung auch mit mehreren Schulen bestehen. ⁴Nicht verbundene Schülerheime sind Schülerheime, die ohne Anschluss an eine bestimmte Schule eingerichtet werden.
- Art. 107
Errichtung und Änderungen**
- (1) Die Errichtung eines mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundenen Schülerheims sowie eines nicht verbundenen Schülerheims unterliegt den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Für die Errichtung der übrigen verbundenen Schülerheime gelten die Vorschriften über die Errichtung einer Schule entsprechend. ²Wesentliche Änderungen und die Auflösung nichtstaatlicher verbundener Schülerheime gemäß Satz 1 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 108

Schülerheime bei Förderschulen

¹Um den Besuch öffentlicher Förderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Schülerheime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen. ²Kommt der Träger des Schulaufwands dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die gemäß Art. 109 zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. ³Die Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. ⁴Für die Errichtung von Schülerheimen bei Förderschulen gilt Art. 33 Abs. 2 entsprechend.

Art. 109

Aufsicht

¹Mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundene Schülerheime sowie nicht verbundene Schülerheime unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch. ²Die übrigen verbundenen Schülerheime unterstehen der Schulaufsicht. ³Schülerheime, die gemäß Art. 106 Satz 3 mindestens mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule sowie mit einer Schule einer weiteren Schulart verbunden sind, unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Art. 110

Untersagung

Errichtung und Betrieb eines nichtstaatlichen verbundenen Schülerheims gemäß Art. 107 Abs. 2 können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in diesem Schülerheim betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.“

47. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Heime“ durch die Worte „, Schülerheime und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Heims“ durch das Wort „Schülerheims“ ersetzt.

48. In Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „oder Internat“ gestrichen und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

49. Art. 114 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „sowie in haftersetzenden Maßnahmen nach §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a und b wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

bbb) In Buchst. i werden die Worte „bei den in Nr. 6 genannten Einrichtungen“ durch die Worte „bei Lehrgängen“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 Buchst. a wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

dd) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Kreisverwaltungsbehörden bei Lehrgängen, soweit sie nicht in Nr. 4 Buchst. g, h und i und Abs. 2 genannt sind.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit Schulen mit einem Schülerheim gemäß Art. 107 Abs. 2 verbunden sind, erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Abs. 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Schülerheim.“

50. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

51. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „die Zulassung zum Schulaufsichtsdienst der Volksschulen“ durch die Worte „den Erwerb der Qualifikation für den Schulaufsichtsdienst der Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

52. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, der Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „Heim für Schülerinnen bzw. Schüler“ durch das Wort „Schülerheim“ ersetzt.

53. Art. 124 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträgerwechsel, erlischt der Bestandschutz der Berufsfachschule.“

54. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 44“ durch die Worte „Art. 30, 44“ ersetzt.

55. Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom (Tag und Monat der Ausfertigung einsetzen)..... 2012

Art. 127a

Wahrung des Rechtsstands

(1) ¹Die staatlichen Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung allein oder im Verbund mit Ablauf des 31. Juli 2012 nicht erfüllen, führen die bis zu diesem Datum verwendete Bezeichnung weiter. ²Für diese Schulen gelten die Bestimmungen der Art. 7, 32 und 32a in der bis einschließlich 31. Juli 2012 geltenden Fassung fort.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
- b) In der Überschrift des Art. 9 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- c) In der Überschrift des Art. 13 werden die Worte „Bereitstellung von Wohnungen für Lehrkräfte an Volksschulen“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- d) In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt II wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- e) In der Überschrift des Art. 50 werden die Worte „Grundschulen und Hauptschulen“ angefügt.

2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden der Wortteil „Volks-“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt und nach den Worten „Pflegepersonal an Förderschulen“ die Worte „für Pflegepersonal für Klassen im Sinn von Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG“ eingefügt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt und nach dem Wort „besuchen“ die Worte „mit Ausnahme des Schulbesuchs nach Art. 43 Abs. 4 BayEUG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayEUG“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt und die Worte „soweit die beteiligten Aufwandsträger keine abweichende Regelung für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren“ gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Aufwandsträger können untereinander oder mit anderen kommunalen Körperschaften abweichende Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung bei der Beförderung auf dem Schulweg von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen und Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG vereinbaren.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 30 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ und die Worte „Art. 30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG“ ersetzt.

4. In Art. 5 Abs. 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, an Mittelschulen“ ersetzt.

5. In Art. 7 werden jeweils in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständiger Körperschaften“ durch die Worte „Aufwandsträger im Sinn von Satz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Zusammenarbeit“ der Klammerzusatz „(KommZG)“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ und das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- d) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „(Teil-)Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch die Worte „Mittelschulstufe eines Förderzentrums“ ersetzt.
- bb) Die Worte „einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch die Worte „eines anderen Förderzentrums“ ersetzt.
- cc) Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Volksschülerinnen und Volksschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder Mittelschule“ und das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Sätze 1 und 4 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Teilhauptschulstufen II der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Teilmittelschulstufen II der Förderzentren“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. Art. 13 wird aufgehoben.
10. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jeden Gastschülerinnen und Gastschüler“ durch die Worte „jede Gastschülerin und jeden Gastschüler“ ersetzt.
11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
12. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt II wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
13. In Art. 30 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ und die Worte „Art. 32 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 oder Art. 32a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
14. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift der Tabelle A werden die Worte „bzw. Grundschulstufen“ gestrichen.
- bb) In der Überschrift der Tabelle B werden die Worte „Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 3 werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
15. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
16. In Art. 35 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
17. In Art. 46 Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
18. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Grundschulen und Hauptschulen“ angefügt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 32 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 oder Art. 32a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Für Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen staatlich genehmigt wurden, gilt Art. 30 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung; Art. 31, 32, 46 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Sätze 5 und 6 und Art. 60 Satz 2 Nrn. 10 und 12 gelten, soweit sie sich auf Mittelschulen beziehen, in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. ²Satz 1 gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen entsprechend.“
19. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 werden das Wort „Hauptschülerzahlen“ durch das Wort „Mittelschülerzahlen“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Satz 6 Halbsatz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
20. Art. 57a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- c) Abs. 8 wird aufgehoben.
21. In Art. 60 Satz 2 Nrn. 10 und 12 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird jeweils in den Überschriften der Art. 9 und 15 das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
2. In Art. 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 4 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im Einleitungssatz wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
6. In Art. 13 Nr. 3 Buchst. b und Art. 14 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
7. In Art. 15 wird jeweils in der Überschrift und im Einleitungssatz das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
8. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
9. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
10. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
11. In Art. 24 Abs. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
12. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Wer die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen erworben hat, kann an Mittelschulen verwendet werden.“

§ 5

Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

In Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), werden die Worte „Volks- und Sonderschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
1. § 2 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. August 2010,
 2. § 3 Nr. 20 mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
 3. §§ 1 und 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Karin Pranghofer

Abg. Eva Gottstein

Abg. Thomas Gehring

Abg. Renate Will

Abg. Klaus Steiner

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften ([Drs. 16/11627](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

**Georg Eisenreich, Karl Freller, Heinz Donhauser u. a. (CSU),
Thomas Hacker, Renate Will, Julika Sandt und Fraktion (FDP)
hier: Mittlerer Schulabschluss an Mittelschulen ([Drs. 16/12216](#))**

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

**Thomas Hacker, Renate Will, Julika Sandt und Fraktion (FDP),
Georg Eisenreich, Karl Freller, Heinz Donhauser u. a. (CSU)
([Drs. 16/12217](#))**

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Raumordnungsklausel (Art. 28 BayEUG) ([Drs. 16/12752](#))

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurden fünf Minuten pro Fraktion beantragt. Als Erstem darf ich Herrn Taubeneder für die CSU-Fraktion das Wort erteilen.

Walter Taubeneder (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf werden eine Reihe von bildungspolitischen Fragen neu geregelt und die dadurch veranlassten Folgeänderungen vorgenommen. Auslösender Grund des Gesetzentwurfs ist die Einführung der neuen bayerischen Mittelschule. Die neue baye-

rische Mittelschule hat sich als Erfolgsmodell stabilisiert und entwickelt. Im jetzigen Schuljahr sind 923 Mittelschulen vorhanden. Das sind 98 % der ehemaligen Hauptschulen. 46 davon sind eigenständige Mittelschulen und 877 sind Mittelschulen in Verbünden.

Die Schülerzahlen stabilisieren sich und liegen zum zweiten Mal in Folge deutlich über den offiziellen Prognosen. Nach den aktuellen Zahlen besuchen rund 214.500 Schüler die Mittelschule. Das sind 500 mehr als ursprünglich erwartet und prognostiziert. Im kommenden Schuljahr sollen es 9.000 mehr werden. Das ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass alle einen Rückgang vorausgesagt haben.

Erfreulich ist auch die Zahl der steigenden M-Abschlüsse an den Mittelschulen. 800 Schüler mehr haben diesen im bisherigen Schuljahr erreicht. An den Mittelschulen haben somit 26,5 % diesen Abschluss gemacht. Das bedeutet, dass jeder vierte Schüler der Mittelschule nach Höherem strebt. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung. Wir haben ein dazu passendes Übertrittsverhalten in Bayern. 40 % gehen an das Gymnasium, 30 % an die Realschule und 30 % an die Mittelschule. Ich meine, das ist eine gesunde Verteilung auf die Schularten, weil so am besten begabungsgerecht unterrichtet werden kann.

Nun stellt sich die Frage, warum sich die Mittelschule so gut entwickelt. Der Grund ist aus meiner Sicht die stärkere vertiefte Berufsorientierung, die dadurch zielgerichtet auf das Berufsleben vorbereitet, wodurch den Eltern mehr Vertrauen in diese Schulform gegeben wird.

(Markus Reichhart (FREIE WÄHLER): Wo sollen sie sonst hingehen?)

- Ja, in alle anderen Schularten. Es gibt in Bayern das Gymnasium, die Realschule und die Mittelschule. Diese Schulen können sie besuchen.

Die Schlagzeile "Mit 1,66 auf die Mittelschule" zeigt: Diese Schulart hat sich gut stabilisiert. Aber - das möchte ich auch mit Blick auf die Staatsregierung betonen - ich er-

warte, dass die Mittelschule im Doppelhaushalt durch zusätzliche Stellenzuweisungen und strukturelle Verbesserungen weiter gestärkt wird.

Im Wesentlichen sieht das Gesetz folgende Neuregelungen vor: Die Grundschule und Mittelschule werden eigenständige Schularten. Für die wenigen verbleibenden Hauptschulen gibt es eine Übergangsregelung. Um die Entstehung der Mittelschule umfassend abzubilden, werden auch die Schulabschlüsse sprachlich angepasst. Die Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung werden gestärkt - das bedeutet eine Flexibilisierung der Schülerbeförderung -, und neben den Schulverbänden ist auch die Gründung von Zweckverbänden möglich.

Es gibt auch Änderungen im Bereich der Schülerheime. Ebenso werden Änderungen für Schulen in freier Trägerschaft vollzogen. Zudem erfolgt eine Anpassung des mittleren Schulabschlusses an die KMK-Rahmenvereinbarung. Für die Berufsschulen bedeutet dies jetzt: Mit 3,0 plus ausreichenden Englischkenntnissen wird der mittlere Bildungsabschluss erreicht. Geregelt wird auch die Ganztagschule im Förderschulbereich.

Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf und zu allen Änderungsanträgen. Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Für die SPD-Fraktion darf ich Frau Kollegin Pranghofer das Wort erteilen.

Karin Pranghofer (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte gern drei Themen des Gesetzentwurfs, den Herr Taubeneder bereits in Auszügen dargestellt hat, ansprechen, von denen ich glaube, dass es wichtig ist, sie noch einmal zu nennen.

Vor allen Dingen möchte ich aufgreifen, was Herr Taubeneder gerade über die Mittelschule gesagt hat. Wir sagen: Im Resümee ist eigentlich außer dem Türschild "Mittelschule" in der Hauptschule nicht viel verändert worden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN - Zurufe von der CSU)

Ich sage aber auch: Die Analyse war nicht falsch. Die Hauptschule steht vor strukturellen Herausforderungen; das ist richtig. Rund 300 der 980 Hauptschulen in Bayern sind einzügig. Davon sind viele aufgrund der demografischen Entwicklung schon in den nächsten Jahren in ihrem Bestand gefährdet. Auch das ist richtig. Richtig ist auch, dass diese vielen kleinen Hauptschulen nur noch ein begrenztes Bildungsangebot bereitstellen können, kein Ganztagsangebot mehr, kein Angebot zum mittleren Schulabschluss mehr und eben auch keine großen Differenzierungsangebote mehr.

Ich sage noch einmal: Die Analyse ist richtig, nur das, was man daraus gefolgert und jetzt auch im Gesetz verankert hat, ist eine falsche Entscheidung, weil das Gesetz eine rein technokratische Lösung bietet.

(Beifall der Abgeordneten Isabell Zacharias (SPD) und Harald Güller (SPD))

Wer also glaubt, dass man mit dem Wechsel eines Namens - "Hauptschule" heißt jetzt "Mittelschule" - oder auch mit dem Zusammenschluss von Schulen zu Mittelschulverbünden eine Schule attraktiver machen kann, den Schülerinnen und Schülern und den Eltern einen Mehrwert bieten kann, der irrt sehr.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Die Beispiele zeigen das auch. Wir sind demnächst in Amorbach. Die Mittelschule dort hat im nächsten Schuljahr eigentlich 30 Schüler erwartet; 15 werden es wohl sein; 15 sind nach Baden-Württemberg - ich nenne das direkt: - geflohen. Jedes andere Bundesland um uns herum sucht ebenfalls inhaltliche Lösungsansätze und Alternativmodelle. Wir tun das auch. Wir haben einen Lösungsansatz entwickelt, den Sie auch kennen. Das ist die Gemeinschaftsschule.

(Zurufe von der CSU: Ach! - Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Keine Ahnung!)

Aber die Lösungen, die Sie für die Schulen anbieten, sind im Grunde keine Lösungen. Sie werden das in den nächsten Jahren sicherlich noch schmerzhaft erfahren.

(Beifall bei der SPD)

Das zweite Thema, das ich ansprechen möchte, ist die kommunale "Freiheit" der Schülerbeförderung, die meines Erachtens in Wirklichkeit überhaupt keine Freiheit ist. Sie umschreiben diesen Gesetzesteil mit "Flexibilisierung der kommunalen Zusammenarbeit".

(Isabell Zacharias (SPD): Witzig, ja!)

Ich stelle fest: Sie suggerieren damit Freiheit, die keine Freiheit ist, weil Sie mit dem Gesetz den Landkreisen und den kreisfreien Städten die Möglichkeit geben, keine Beförderungsgelder mehr bezahlen zu müssen, solange die Schülerinnen und Schüler sozusagen im Verbund zusammenbleiben, also in die nächste Kommune fahren, wofür dann der Landkreis keine Beförderungsgelder in Rechnung stellen darf. Er kann sie erst dann in Rechnung stellen, wenn es über den Verbund hinausgeht. Sie suggerieren also Freiheit; die Realität sieht aber ganz anders aus.

Natürlich üben die Kommunen Solidarität untereinander, nämlich die Solidarität, die man eigentlich auch vom Land einfordern müsste. Im Grunde müssten auch bei den Beförderungsrichtlinien Anpassungen vorgenommen werden, weil die Kosten mit Ihrem System der Mittelschulverbünde für die Kommunen steigen. Die Kommunen investieren jetzt nämlich in Busse und nicht mehr in Köpfe.

(Beifall bei der SPD)

Als drittes Thema möchte ich etwas ansprechen, was sogar auf einen Antrag von uns zurückzuführen ist. Wir haben sozusagen das mittlere Bildungsangebot bzw. die mitt-

lere Reife auf den KMK-Standard hingeführt. Ein entsprechender Antrag, den wir gestellt hatten, ist jetzt in diesem Gesetz umgesetzt. Das ist also eine positive Meldung. Dass den Schülerinnen und Schülern jetzt endlich ein mittlerer Bildungsabschluss auf KMK-Standard - übrigens schon in diesem Jahr - auch bei den Berufsschulen und bei den Berufsfachschulen zugestanden wurde, ist für sie eine gerechte Sache. Deswegen haben wir das auch beantragt. Dem haben wir - das möchte ich ausdrücklich betonen - in der Einzelabstimmung auch zugestimmt. Aber wegen dieser anderen Dinge werden wir diesen Gesetzentwurf grundsätzlich ablehnen. Das Modell, das Sie entwickelt haben, wird keine Zukunft haben.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. Für die FREIEN WÄHLER hat jetzt Frau Kollegin Gottstein das Wort.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei der Ersten Lesung zu diesem Gesetz wurde einvernehmlich auf Aussprache verzichtet. Das war sehr sinnvoll, weil es eigentlich überhaupt nichts Neues gibt. Es sind in erster Linie redaktionelle und formale Änderungen, über die man nicht viel Worte verlieren muss. Das einzig Neue - Kollegin Pranghofer hat es gerade vorgestellt - ist die Anerkennung des mittleren Bildungsabschlusses im Rahmen des Berufsschulabschlusses mit 3,0. Natürlich sind wir der Meinung, dass das allein schon wegen der Gerechtigkeit zwischen den einzelnen Bundesländern zu machen war.

Ansonsten bestehen wir nach wie vor auf unserer Kritik. Nach wie vor sind die Kosten durch das Mittelschulmodell, bei dem sich inhaltlich nicht viel geändert hat, unkalkulierbar. Nach wie vor ist die Schülerbeförderung mehr geworden. Nach wie vor unterstützen wir den Gemeindetag in seiner Kritik, dass die Abschätzung der Gesetzesfolgekosten überhaupt noch nicht geklärt ist.

Wir wünschen der Mittelschule viel Erfolg, aber da muss einiges geändert werden. Es müssen die Aufnahmeprüfung und die Projektprüfung geändert werden, die am Run-

den Tisch als Schnellschuss entwickelt wurden. Das vorherige Verfahren, um in die Mittelschule aufgenommen zu werden, war sehr sinnvoll, war erprobt und bewährt.

Wir fordern wesentlich flexiblere Lösungen bei der Klassenbildung. Das ist hier teilweise nicht praxisgerecht. Es wird hier auch wieder am Runden Tisch letztendlich über Schicksale der Schulstandorte entschieden. Wir fordern eine wesentlich stärkere Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und in diesem Zusammenhang mehr Handlungsmöglichkeiten, mehr Mitspracherecht für die Kommunen. Momentan ist es immer noch so, dass in erster Linie der Schulverbundkoordinator entscheidet; dann gibt es ein Schiedsgericht. Das passt noch nicht.

Aber: Wenn Sie wollen, dass dieses Modell einigermaßen gelingt, dann brauchen Sie wesentlich mehr Personal. Und bitte nicht wieder die Rechnungen, wo alle Ihre Lehrer sind. Suchen Sie sie! Sie sind nicht draußen, und sie sind nicht in der Mittelschule. Mehr Personal auch für diese Schulart!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke. Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Diese Gesetzesänderung ist eine Folgeänderung eines vor Kurzem geänderten Gesetzes über die Mittelschule. Wir bzw. die Staatsregierung brauchen dieses Gesetz jetzt, weil die Hauptschule einen neuen Namen hat, nämlich Mittelschule.

Herr Kollege Taubeneder, es ist schon sehr vermessen, von einem Erfolgsmodell zu reden, wenn man einfach feststellen muss, dass fast alle Hauptschulen jetzt diesen Namen Mittelschule übernommen haben. Das ist eine Namensänderung, aber noch kein Erfolg und kein Erfolgsmodell.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Es hat sich inhaltlich faktisch nicht sehr viel geändert. Das bestätigt Ihnen jeder Praktiker.

Die Hauptschule hat jetzt einen neuen Namen, heißt Mittelschule, und so en passant wird mit diesem Gesetzentwurf die alte bayerische Volksschule zu Grabe getragen, nämlich als Volksschule mit Grund- und Hauptschule. Da lohnt es sich vielleicht doch einmal, kurz in der Bayerischen Verfassung nachzusehen, in Artikel 135, den ich mit Erlaubnis der Präsidentin zitieren darf: "Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder." Welches bildungspolitische Potenzial ist eigentlich in diesem Verfassungsartikel enthalten? -: Gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder! Man hätte aus dieser Mittelschule tatsächlich eine gemeinsame Schule, eine Mittelschule für die mittleren Altersjahrgänge ab Klasse 10 machen können, und wäre damit sogar auf dem Boden der Bayerischen Verfassung gewesen. Sie machen diesen Verfassungsartikel jetzt durch ihre Politik eigentlich obsolet.

Es geht um eine Namensänderung, es geht um formale Änderungen. Dennoch haben sie einige Auswirkungen.

Es gibt jetzt die Trennung zwischen Grund- und Mittelschule, wo wir Grund- und Hauptschulen zusammen als gemeinsame Organisationseinheit hatten. Diese getrennten Grund- und Mittelschulen werden zwar weiterhin nur einen Schulleiter haben, der Leiter zweier organisatorisch selbständiger Schulen ist. Es wird organisatorisch mehr Aufwand geben. Das werden vor allem die Schulsekretärinnen spüren: Sie werden zwei Haushalte führen müssen, zweimal Personalverwaltung; also da wird mehr Bürokratie geschaffen, ohne dass es irgendeinen pädagogischen Sinn oder einen pädagogischen Mehrwert aus dieser Trennung gibt.

Zum tatsächlichen Problem wird diese Gesetzesänderung für die Schulen in privater Trägerschaft, vor allem für die Montessori-Schulen. Sie haben bisher diesen Grund- und Hauptschulgang nach dem bayerischen Schulgesetz wirklich als einen Bildungs-

gang verstanden. Ihnen ist es gelungen, diese Übertrittsproblematik nach Klasse 4 dadurch zu umgehen, dass sie eben andere pädagogische Einheiten hatten, nämlich 1 bis 3, 4 bis 6 und dann 7/8. Die haben jetzt ein tatsächliches Problem, wie ihr Schulmodell irgendwie noch in diese Systematik der bayerischen Schulpolitik, des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes passt.

Ansonsten haben wir viele Namensänderungen und redaktionelle Anpassungen in diesem Gesetz.

Wir haben ein paar Punkte, die wir auch unterstützen, zum Beispiel, dass es jetzt im Förderschulbereich Ganztagsschulangebote geben kann. Aber auch da sind wir natürlich in der Verantwortung im Sinne der Inklusion, auch das Förderschulsystem entsprechend weiterzuentwickeln. Das ist nur ein kleiner Baustein. Natürlich ist es auch richtig und gut, die Schulaufsicht auch für Schülerheime neu zu regeln; denn in Fragen des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ist man darauf gekommen, dass es da eine gewisse Lücke in der Schulaufsicht gibt.

Insgesamt aber, wie gesagt, ist dies ein Folgegesetz über die Mittelschule, und die Mittelschule ist eben leider kein Erfolgsmodell. Die Mittelschule löst die Probleme der Hauptschule nicht. Sie ist eine verpasste Chance. Es ist eben keine tatsächliche Mittelschule geschaffen worden nach Artikel 135 der Bayerischen Verfassung. Auch die Aufgabe der besseren individuellen Förderung wird nicht gelöst, und die Herausforderungen des demografischen Wandels, des Rückgangs der Schülerzahlen in vielen Regionen Bayerns, der Gefährdung von Standorten sind nicht bewältigt. Diese Standorte werden über kurz oder lang auch geschlossen werden müssen, und dann wird dieses Sterben der Hauptschulen, die jetzt Mittelschulen heißen, allenfalls etwas verzögert.

Kollegin Pranghofer hat schon darauf hingewiesen, wie die Situation an den Rändern Bayerns ist, an den Rändern zu den Nachbarbundesländern. Dort stellen wir jetzt schon fest, dass auch der neue Name Mittelschule nicht dazu führt, dass mehr Schüler an diese Schulen gehen, sondern im Gegenteil weniger Schüler als vorher.

Von daher ist dies heute kein großer Wurf, sondern ein kleiner, vor allem mit redaktionellen Änderungen als Folge eines Gesetzes zur Einführung der Mittelschule, die selbst schon kein großer Wurf war.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Für die FDP-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Will das Wort. Bitte schön.

Renate Will (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zur Mittelschule sind jetzt reichlich Ausführungen gemacht worden. Also ich meine: So viel gibt das Gesetz jetzt nicht her.

(Beifall und Unruhe bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Aber nachher wird der Minister noch einiges dazu sagen, was wirklich wichtig ist.

Ich würde nicht sagen, dass es nur eine Namensänderung ist, sondern es hat wirklich Veränderungen gegeben. Ich möchte mich jetzt auf unseren Änderungsantrag auf der Drucksache 16/12217 konzentrieren mit den hier heute im Plenum diskutierten Änderungen. Insgesamt sollen im BayEUG - und das halte ich für ganz besonders wichtig - die sogenannten Zwei-plus-zwei-Modelle gesetzlich verankert werden. Und das ist wirklich ein Erfolg; denn die Kooperation mit der vertieften Zusammenarbeit von Mittel- und Realschule, teilweise unter einem Dach, ist wirklich ein wichtiger Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit und mehr Durchlässigkeit im bayerischen Bildungswesen.

Es ist mein zentrales Anliegen als Bildungspolitikern - das sage ich immer wieder -, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, möglichst gleichwertige Bildungschancen erhalten.

(Beifall bei der FDP)

Da ist die Aufgabe der Politik, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass möglichst kein Schüler und keine Schülerin die Schule ohne Abschluss verlässt.

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Will, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Renate Will (FDP): Nein, gestatte ich nicht. - Die Rahmenbedingungen sind so zu setzen, dass keiner die Schule ohne Abschluss verlässt. Dazu brauchen wir insgesamt mehr horizontale Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schulformen.

Wohlgemerkt, wir Liberale sprechen hier nicht von einer Gemeinschaftsschule. Wir wollen weder die Mittelschule noch die Realschule abschaffen und auch nicht fusionieren, sondern wir wollen das bestehende System optimieren. Also: Beide Schularten sollen eigenständig bleiben, und die Kooperation, wie sie jetzt ist, ist meiner Ansicht nach ein sehr, sehr guter Weg, um diese bildungspolitischen Ziele, die ich gerade aufgeführt habe, auch zu erreichen. Ich habe mich immerhin dafür eingesetzt, dass diese Zusammenarbeit aus Mittel- und Realschule möglich wird. Voraussetzung ist, dass alle Beteiligten der Schulfamilie vor Ort das auch wünschen. Es hat sich gezeigt, dass sich bereits viele Schulen auf diesen Weg gemacht haben und eine enge Kooperation eingegangen sind, und siehe da: Es funktioniert. Deshalb soll dies nun fest im BayEUG verankert werden - ein guter Tag sozusagen.

Bisher heißt es in Artikel 30a unter dem Titel "Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen" - ich zitiere daraus -: "Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten." Diese allgemeine Aussage ist so weit richtig, aber die Praxis ist zumeist eine andere. Deshalb schaffen wir jetzt über den Artikel 30a hinaus die gesetzliche Verankerung der Kooperation aus Mittelschule und Realschule. Der Modellcharakter wird somit aufgelöst. Durch diese Kooperation der beiden Schularten wird Folgendes erreicht:

Die Zusammenarbeit zwischen den Schularten dient dazu, die Begabungspotenziale der Schülerinnen und Schüler noch besser zu erkennen und zu fördern. Zudem - das ist besonders wichtig - wird die Durchlässigkeit der Schularten erhöht, und konkret, wie bereits erwähnt, wird das Neun-plus-zwei-Modell verankert. Der Terminus "Neun plus zwei" bedeutet, dass gute Quali-Schüler den Realschulabschluss nicht nach der

10. Klasse ablegen, sondern ein 11. Schuljahr anhängen - an manchen Schulen ist das auch in einem Jahr möglich -, aber auch, dass Realschüler, die die Schule ohne Abschluss verlassen würden, einen Quali machen.

Manche arbeiten eng und vertieft zusammen, manche noch nicht. Für mich ist das ein Anfang einer echten Kooperation, und wir als Liberale werden dieses Neun-plus-zwei-Modell, um den echten Realschulabschluss in diesen Kooperationen machen zu können, noch weiterentwickeln. Dabei sind wir noch nicht am Ende.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, Sie bleiben bitte gleich am Redepult. Herr Kollege Gehring, bitte; eine Zwischenbemerkung.

Thomas Gehring (GRÜNE): Ist diese gesetzliche Fixierung des Neun-plus-zwei-Modells mit Realschulabschluss denn nicht eigentlich ein Ausdruck dessen, dass der mittlere Abschluss an den Mittelschulen eben doch nicht gleichwertig ist? Wir haben einen mittleren Abschluss mit entsprechenden KMK-Standards, der an verschiedenen Schulen Bayerns erreicht werden kann. Dabei wird immer von "gleichwertigen Wegen" gesprochen, und ich habe auch großen Respekt vor den Leuten, die an der Mittelschule den M-Zug und nach der 10. Klasse den M-Abschluss machen.

Wenn Sie jetzt hier aber ein Neun-plus-zwei-Modell verankern, damit man dann einen, wie Sie sagen, echten Realschulabschluss bekommt, dann machen Sie damit doch ganz klar deutlich, dass dieser Mittelschulabschluss in Ihren Augen ein Abschluss zweiter Klasse ist und nicht dem Realschulabschluss entspricht; denn warum sollte ein Schüler nach der 9. Klasse zwei Jahre absolvieren, wenn er nach der 10. Klasse an seiner Schule einen mittleren Abschluss erreichen kann?

Ich denke, es ist gut gemeint, aber Sie zeigen damit eigentlich, dass Sie die Mittelschule abwerten und sie nicht gleichberechtigt neben die anderen Schulen mit mittleren Abschlüssen in Bayern stellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Renate Will (FDP): Das sehe ich nicht so. Sie haben vollkommen richtig gesagt, und es ist vorhin auch von den FREIEN WÄHLERN gesagt worden: Es ist sehr wichtig, dass der mittlere Schulabschluss der Mittelschule dem entspricht, was bundesweit als mittlerer Bildungsabschluss gilt. Aber in Bayern zählt der Realschulabschluss. Er ist insofern höherwertiger, als er in der ganzen Schullandschaft die Vielfalt abzeichnet.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das sagen Sie den Eltern!)

Wir haben einen mittleren Schulabschluss und einen Realschulabschluss, und all diejenigen, die wirklich gut zu dem mittleren Schulabschluss kommen und es wünschen, können diesen Realschulabschluss machen. Sie wissen ganz genau, dass damit die Anschlussfähigkeit an der FOS natürlich eine einfachere ist. Das muss ich hier nicht betonen, das wissen alle, die sich mit Schulpolitik beschäftigen. Das heißt nicht - das betone ich ausdrücklich und dagegen verwahre ich mich auch -, dass ich damit den mittleren Schulabschluss abwerte. Das will ich nicht, und das wird damit auch nicht geschehen; denn all jene mit mittlerem Schulabschluss werden sehr gern in Ausbildungsberufe genommen. Das möchte ich hier nochmals betonen: Wir denken immer - gerade auch im Zusammenhang mit der Diskussion über das G 8 -, dass alle nur Gymnasium und höhere Abschlüsse wollen. Alle, die es wollen, sollen es in unserem Schulsystem machen können. Aber ich werte niemanden ab, der einen anderen Abschluss macht, weil unsere Möglichkeiten sowohl im dualen System als auch die Möglichkeiten der 43 % Hochschulzugangsberechtigten, die über andere Wege kommen, nicht durch einen Abschluss abgewertet werden. Das möchte ich hier noch einmal betonen haben.

Sie reden es schlecht, wenn Sie denken, dass alle immer nur höhere Abschlüsse machen. Wir reden es nicht schlecht.

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, verbleiben Sie bitte am Redepult. Es gibt eine weitere Zwischenbemerkung des Kollegen Steiner.

Klaus Steiner (CSU): Frau Kollegin, stimmen Sie mir zu, dass hier zum Teil mit Gewalt versucht wird, die Mittelschule zu zerreden?

(Beifall bei der CSU - Widerspruch bei der SPD)

Ich sage das vor dem Hintergrund, dass einer meiner Söhne -

(Zuruf von der SPD)

- jetzt hören Sie zuerst einmal zu! - jetzt den Mittelschulabschluss fertiggemacht und eine individuelle Bildung hat. Er war etwas später dran, und jetzt geht er auf die FOS. Was soll dieses Gerede hier, theoretisches Gerede, bei dem wir diese Schulart bewusst kaputtreden?

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Auch der Mittelstand und die Wirtschaft fordern die Mittelschule.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Renate Will (FDP): Ich gebe Ihnen recht; denn ich bin für Vielfalt, und die Mittelschule gehört in unserer Schullandschaft zur Vielfalt. Ich habe von Kooperation gesprochen, weil es sich durch die demografische Entwicklung ergibt, dass Realschulen zum Teil neu gegründet worden sind. Wir haben 16 neue Realschulen gegründet, teilweise zwei- und dreizügig, die in die Lage versetzt werden, mit Mittelschulen, die ein- und zweizügig sind, zu kooperieren, sodass auch im ländlichen Raum ein breites Angebot besteht. Niemand redet hier - das lasse ich auch nicht zu - die Mittelschule schlecht.

(Beifall bei der FDP - Zurufe von der FDP: Sehr gut!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. - Nun erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Spaenle das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus! Die pflichtmäßige Lustlosigkeit, mit der die Kolleginnen und Kol-

legen der Opposition diesen Gesetzentwurf begleiten, spricht dafür, dass wir den richtigen Weg eingeschlagen haben.

(Beifall bei der CSU - Zuruf von der CSU: Genau!)

Die bayerische Mittelschule hat die Pflichtschule in Bayern auf einen neuen Weg gebracht. Wir haben künftig noch fünf Hauptschulen klassischer Kultur; Kollege Taubeneder hat es angesprochen. Wir haben eine Mitwirkung der Kommunen im Bereich der Bildungspolitik, wie es sie in Bayern, bevor wir die Mittelschulverbundstrategie entwickelt haben, noch nie gab. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen wirken in der Verbundversammlung unmittelbar an pädagogischen Entscheidungen und Standortentscheidungen mit.

Ich habe gemeinsam mit Kollegen Staatssekretär Sibler mit allen Sitzgemeinden-Bürgermeistern und -Bürgermeisterinnen von Haupt- und Mittelschulen Gesprächsrunden im unmittelbaren Gesprächskontakt durchgeführt. Auch in diesem Änderungsgesetzentwurf, der jetzt hoffentlich die Mehrheit des Hauses erfährt, haben wir unmittelbar Anregungen aus dem Kreis der Schulaufwandsträger aufgenommen, etwa in der Frage, wie die Sitze in den Verbandsversammlungen verteilt werden und wie wir die Rolle der Landkreise im Bereich der möglichen Übernahme von Fahrtkosten gesetzlich verankern, um dies von der Ausnahme zur Regel machen zu können.

Ich darf der Kollegin Will ausdrücklich für ihren Einsatz danken, die Kooperationsmodelle jetzt in eine Regelform zu überführen. Sie haben es an zwei Punkten angesprochen. Die Neun-plus-zwei-Regelung, lieber Herr Gehring, gilt nicht nur für die Möglichkeit, als Schüler einer Mittelschule den Realschulabschluss zu erwerben, sondern selbstverständlich auch - ich denke an das Aisinger-Modell aus Rosenheim - für Schülerinnen und Schüler an der Mittelschule selbst, die nicht den M-Zug besucht haben, sondern nach dem Quali den Weg zum mittleren Abschluss an ihrer Schule antreten wollen. Auch an der Mittelschule selbst den Abschluss entsprechend erfolgreich errei-

chen zu können, entspricht dem Prinzip, das ich hier erst vor wenigen Tagen darstellen durfte: "Kein Abschluss ohne Anschluss".

Die Möglichkeiten der Kooperation zwischen den Kommunen sind angesprochen worden. Sie sind ein wichtiger Schritt nach vorn und eine Möglichkeit, über die Kooperation - nicht nur das Modell - an Standorten gerade in ländlichen Räumen Realschulangebote ausbringen zu können, wo dies bislang nicht möglich war.

Wir bringen Schulen näher zu den Menschen, obwohl die Zahl der Schülerinnen und Schüler in unserem Land zurückgeht. Das verstehen wir unter verantwortlicher Bildungspolitik. Wenn Sie sehen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mittelschule besuchen, im Herbst wahrscheinlich die Zehntausender-Grenze überschreiten wird, was bedeutet, dass es auch 2012/13 mehr Schülerinnen und Schüler an der Mittelschule geben wird als in der aktualisierten Prognose für das laufende Jahr vorhergesehen, dann ist das zumindest eine Bestätigung dafür, dass die Weiterentwicklung der Mittelschule, die weit mehr ist als nur ein Namenswechsel, erfolgreich ist. Diese immer wieder gebetsmühlenartig vorgebrachte Behauptung kam ja ziemlich müde herüber.

Wir haben die Schulart in ganz Deutschland, die wie keine andere durch die vertiefte Berufsorientierung die jungen Menschen auf einen Weg in die duale Ausbildung vorbereitet. Dabei wirken die Arbeitsagenturen vor Ort unmittelbar an der Gestaltung der entsprechenden Angebote mit. Das ist ihr Alleinstellungsmerkmal. Durch diese Schulart, verbunden mit dem pädagogischen Alleinstellungsmerkmal des Klassenlehrerprinzips, mit einem mittleren Abschluss, der die KMK-Standards erreicht und erfüllt, mit der Möglichkeit dieser Anschlüsse, Neun-plus-zwei-Modelle und andere, mit der Kooperation als Regelangebot, wissen wir das Netz der weiterführenden Schulen in Bayern so nahe wie möglich am Menschen, nämlich mit 941 Standorten im Bereich der Mittelschulen, auf einem guten Weg. Wir empfehlen diese Schule im Flächenstaat Bayern, gleich ob in verdichteten Ballungsräumen oder in ländlichen Räumen, den Fa-

milien als erfolgreiche Schulart, die den jungen Menschen einen guten Weg in ihr weiteres schulisches oder berufliches Leben ermöglicht.

Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/11627, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/12216, 16/12217 und 16/12752 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport auf Drucksache 16/12988 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Dem stimmte der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz bei seiner Endberatung zu, allerdings mit der Maßgabe weiterer Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/12988. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit

ist das Gesetz so angenommen und hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der eben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/12216, 16/12217 und 16/12752 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Wir sind im Abstimmungsprozess, und ich bitte die Plätze einzunehmen.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.07.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)